



Spargel-Essen

4. Mai bis 8. Juni 2025

sonntags von 11.00 bis 14.00 Uhr – Festhalle Dudenhofen

Vom 4. Mai bis 8. Juni 2025 finden jeden Sonntag von 11.00 bis 14.00 Uhr, in der Festhalle Dudenhofen (Albrecht-Dürer-Str. 5) die traditionellen Spargelessen statt.

Acht Vereine sowie freundliche Bedienungen kümmern sich um das Wohl der Gäste. Die Spargel werden ausschließlich von Dudenhofener Spargelbauern geliefert und samstags frisch geschält. Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ehrenamtlich tätig. Der Erlös fließt den Vereinen für deren satzungsgemäße Aufgaben zu.

Angeboten werden **Spargelstangen**, à 500 Gr. roh/Portion, mit Schweineschnitzel oder gekochtem Schinken und Weißbrot, **Spargelgemüse** mit Schweineschnitzel und **Omelett und Spargelsalat** zu moderaten Preisen. Dazu gibt es Pfälzer Riesling.

Bitte beachten: Nur BARZAHLUNG möglich!

Kontaktperson: Klaus Langendorf, Tel. 06232-92620

Arbeitsgemeinschaft Spargelessen (ARGE) im Ortskartell Dudenhofen

Geflügelzuchtverein, Kath. Frauengemeinschaft, Kirchenchor St. Cäcilia,
Kolpingfamilie-Ruandakreis, MGV Cäcilia, Radfahrerverein,
Turnverein, Karnevalverein Dudenhofen e.V.



25
Jahre

Jubiläumskonzert

Magic Gospel Voices
Heiligenstein
Leitung: Bernd Camin

Sa. 10. Mai 2025, 19:00 h
Kath. Kirche St. Sigismund Heiligenstein
Eintritt: 15 € (Kinder u. Jugendl. bis 17 Jahren frei)
Einlass ab 18:00 h
Kartenvorverkauf: Frisöre am Platz, Heiligensteiner Str. 10

Römerberg
Heiligenstein

Hofflohmarkt
Heiligenstein

Samstag, 10. Mai 2025,
von 10.00 – 14.00 Uhr



Anmeldung und Rückfragen bitte an:
hofflohmarkttheiligenstein@web.de

AMTSBLATT –

**Immer aktuelle Informationen
rund um die Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen!**

Impressum:

Herausgeber: Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen.
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: FB 1, Sabine Westphal/Isabell Eßwein, amtsblatt@vgrd.de
Verlag und Vertrieb: Printart GmbH, Kirchenstr. 8, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Telefon 06231 / 91 85 85, Telefax 06231 / 76 96, E-Mail: vgrd@printart.de (kostenpflichtige Anzeigen).
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Gunter Berg, Johann Mittel geschäftsführende Gesellschafter.
Redaktionsschluss: donnerstags, 12.00 Uhr. Anzeigenschluss: montags, 16.00 Uhr.





Dudenhofen
Hanhofen
Harthausen
Römerberg



Verbandsgemeinde

**Römerberg-
Dudenhofen**

Stellenausschreibungen

Bewerben Sie sich jetzt und werden Sie Teil unseres Teams!

- ➔ **Staatlich anerkannter Erzieher** (m/w/d) NaturKita „Am Tafelsbrunnen“ Römerberg
- ➔ **Staatlich anerkannter Erzieher** (m/w/d) neue kommunale Kindertagesstätte „Bachhüpfer“ in Harthausen
- ➔ **Standesbeamter** (m/w/d)
- ➔ **Freiwillige** (m/w/d) Bundesfreiwilligendienst Grundschulen

Die detaillierte Stellenausschreibungen finden Sie unter:
<https://www.vgrd.de/jobs-karriere/stellenangebote/>.



Wichtiges auf einen Blick



Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen

Konrad-Adenauer-Platz 6
67373 Dudenhofen
Internet: www.vgrd.de | E-Mail: info@vgrd.de
Rechnungen an: rechnungen@vgrd.de
Tel. 06232/656-0 | Zentralfax: 06232/656-204

Allgemeine Öffnungszeiten und tel. Erreichbarkeit der VG Römerberg-Dudenhofen:

Montag – Freitag 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.00 – 18.00 Uhr

Bitte beachten Sie:

Vorsprachen im Standes-, Ordnungs- und Sozialamt sowie im Bereich Friedhof- und Bestattungswesen sind nur mit Terminvereinbarungen möglich.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Dudenhofen:

Mo. – Fr. 07.30 – 12.00 Uhr (ohne Termin)
Mo. 13.00 – 16.00 Uhr (mit Termin)
Do. 13.00 – 18.00 Uhr (ohne Termin)

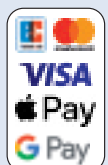
Öffnungszeiten Bürgerbüro Römerberg:

Mo. – Fr. 07.30 – 12.00 Uhr (ohne Termin)
Di. 13.00 – 16.00 Uhr (mit Termin)
Do. 13.00 – 18.00 Uhr (ohne Termin)

Terminbuchung online unter:
www.vgrd.de oder
E-Mail: buergerbueero@vgrd.de

Kontaktlose Zahlungen erwünscht! Neue Zahlungsmöglichkeiten in unseren Bürgerbüros

Ob Kreditkarte oder kontaktloses Bezahlen per Smartphone – wir möchten Ihnen den Behördengang so unkompliziert wie möglich gestalten.



Ansprechpartner für Energie, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

Römerberg:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher,
VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung,
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132
nach Dienstschluss Tel. 0152 54606-853

Dudenhofen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher,
VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung,
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Herr Miller, VG Verwaltung Tel. 06232 656-134
nach Dienstschluss
Firma Elektro-Schmidt Tel. 0171 8172247

Abwasserbeseitigung:

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

Harthausen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher,
VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Arbeitsvorbereitung, Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4380
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4400

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG, Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Möhler, VG Verwaltung Tel. 06232 656-132
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

Hanhofen:

Wasserversorgung:

Herr Stürzebecher,
VG Verwaltung Tel. 06232 656-232
oder 24 Std-Bereitschaftsdienst
Stadtwerke Speyer Tel. 06232 625-4440

Gasversorgung:

Pfalzgas GmbH, Frankenthal Tel. 0800 1003448

Stromversorgung:

Pfalzwerke Netz AG,
Entstörungsstelle Tel. 0800 7977777

Abwasserbeseitigung:

Herr Möhler,
VG Verwaltung Tel. 06232 656-132
nach Dienstschluss Tel. 06344 3332

NOTRUF

Polizei Tel. 110
Beratungshotline Kriminalprävention Tel. 0621 963-21177
Polizeiinspektion Speyer Tel. 06232 1370

Rettungsdienst und Feuerwehr Tel. 112
Krankentransporte Tel. 19222 (mit Ortsvorwahl)

Giftinformationszentrum Notruf Tel. 06131 19240
Giftinformationszentrum Infoline Tel. 06131 232 466

Feuerwehren der Verbandsgemeinde

Wehrleiter Stefan Zöllner E-Mail: fw.wehrleitung@vgrd.de
Stellv. Wehrleiter Holger Schweigert
Stellv. Wehrleiter Christian Schneider

Feuerwehr Dudenhofen/Hanhofen

Wehrführer Christian Schneider E-Mail: fw.dudenhofen@vgrd.de
Stellv. Wehrführer Paul Fuchs
Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Feuerwehr Harthausen

Wehrführer Frank Sammet E-Mail: fw.harthausen@vgrd.de
Stellv. Wehrführer Tobias Seitzmayer
Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Feuerwehr Römerberg

Wehrführer Andreas Leibig E-Mail: fw.roemerberg@vgrd.de
Stellv. Wehrführerin Sabrina Beitler
Stellv. Wehrführer Martin Strehl
Übungszeiten: montags ab 19.30 Uhr

Tierrettung TERRA MATER

Tierauffangstation Tel. 06347 608672
E-Mail: info@terra-mater-lustadt.de
Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt

ÄRZTLICHE NOTDIENSTE

Ärztliche Bereitschaftsdienstzentrale:

Diakonissen-Stiftungskrankenhaus

Paul-Egell-Str. 33, Speyer

Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 14.00 - 22.00 Uhr
Freitag: 16.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 17.00 Uhr

Patientenservice

Tel. 116 117

Außerhalb der regulären Sprechstundenzeiten von Praxen ist der Patientenservice 116 117 für Sie da.

Rund um die Uhr – 24/7.

Bei Bedarf werden Sie in einer Ärztlichen Bereitschaftspraxis angemeldet oder erhalten einen Hausbesuch.

Asklepios Südpfalzlinik

An Fronte Karl 2, 76726 Gernersheim

Tel. 116 117

Öffnungszeiten:

Mittwoch: 14.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 09.00 - 17.00 Uhr

Bei akuten lebensbedrohlichen Notfällen: 112

Bereitschaftsdienstzentrale

der Kinder- und Jugendärzte

im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus Tel. 0180 5112072

Ein Kinder- und Jugendarzt ist jeden Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der kinderärztlichen BDZ im Diakonissen-Stiftungskrankenhaus anwesend.

Ansonsten wenden Sie sich bitte an die zentrale Aufnahme des Diakonissen-Stiftungskrankenhauses.

Dienstbereitschaft Zahnärzte und Apotheken

Den zahnärztlichen Notdienst am Wochenende übernimmt:

Samstag, 03.05.2025, von 09.00 - 12.00 Uhr

Sonntag, 04.05.2025, von 11.00 - 12.00 Uhr

Frau Dr. Kathrin Wend

St.-German-Str. 9 a, 67346 Speyer

Tel. 06232 76400

Auch außerhalb dieser Sprechzeiten ist der diensthabende Zahnarzt für Notfälle erreichbar.

Weitere Informationen und kurzfristige Änderungen entnehmen Sie bitte der Internetseite zum zahnärztlichen Notdienst:

www.zahnnotfall-pfalz.de

Dienstbereitschaft Apotheken:

Welche Apotheken in der Nähe dienstbereit sind, kann über die **Internetseite**

aponet.de

oder **per Telefonanruf** unter der nachstehenden Rufnummer abgerufen werden

Tel. 01805-258825-PLZ*

**des aktuellen Standortes*

(0,14 €/Min aus dem dt. Festnetz und max. 0,42 €/Min aus dem Mobilfunknetz)

TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelassenen Tierarztes.

Mitteilungen der Verbandsgemeinde

Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen Sprechstunden:

Bürgermeisterin Silke Schmitt-Makdice

während der Dienststunden und nach Vereinbarung im Rathaus Dudenhofen,

Zimmer 62, III. OG, **Tel. 06232 656-162**

Erster Beigeordneter Franz Zirker

nach Vereinbarung

Tel. 0157 84942265, E-Mail: franz.zirker@vgrd.de

Geschäftsbereich:

Fachbereich 2 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen (Ausnahme: Bauangelegenheiten Feuerwehr-Standorte)

Beigeordneter Manfred Hook

nach Vereinbarung

Tel. 0151 11024437, E-Mail: manfred.hook@vgrd.de

Geschäftsbereich:

Fachbereich 3 - Bürgerdienste

(Ausnahme: Brandschutz, Zivil- und Katastrophenschutz)

Beigeordneter Günter Gleixner

nach Vereinbarung

Tel. 0157 85106721, E-Mail: guenter.gleixner@vgrd.de

Büroleiter Christian Schreiner

nach Vereinbarung

Tel. 06232 656-163, E-Mail: christian.schreiner@vgrd.de

Behindertenbeauftragter der VGRD Siegfried Pusch

nach Vereinbarung

Tel. 0152 28666966

Gleichstellungsbeauftragte der VGRD Anita Heid

nach Vereinbarung

Tel. 06232 656-237, E-Mail: anita.heid@vgrd.de



**Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen**

Info zum Programmheft:

Programmhefte liegen in beiden Rathäusern zum Mitnehmen aus. Kursangebote finden Sie auch online auf der Homepage der KVHS: www.vhs-rpk.de

Anmeldungen für alle Kurse und Vorträge:

bevorzugte Anmeldung Online unter:

www.vhs-rpk.de

oder:

Sachbearbeiterin der Außenstelle Römerberg-Dudenhofen:

Frau Jasmin Münzer

Tel. 06232 656-142 | E-Mail: VHS@vgrd.de

Sprechzeiten: Di. und Fr., 8.30 - 12.00 Uhr

Örtliche Leitung:

Römerberg:

Frau Sigrid Ellenberger

Tel. 0172 4463638 | E-Mail: sigrid.ellenberger@vgrd.de

Dudenhofen:

Frau Marita Detzner

Tel. 06232 621802 | E-Mail: marita.detzner@vgrd.de

Persönliche Gratulationen durch das Bürgermeisterkollegium

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

gerne gratulieren Bürgermeister und Beigeordnete Ihnen zu Ihren runden und halbrunden Geburtstagen ab 80 Jahren und zu Ehejubiläen.

Hierzu werden die Jubilarinnen und Jubilare grundsätzlich vorab durch das Sekretariat angerufen, um einen Termin für eine persönliche Gratulation zu vereinbaren.

Es werden jedoch nur die Personen kontaktiert, bei denen keine Übermittlungssperre für Alters- und Ehejubiläen im Meldewesen hinterlegt sind bzw. die angegeben haben, dass Sie eine persönliche Gratulation wünschen.

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob eine Übermittlungssperre hinterlegt ist, so können Sie dies gerne bei den Kolleginnen des Bürgerbüros erfragen. Dort erhalten Sie auch die entsprechenden Formulare, um hier Änderungen vorzunehmen und sich eine persönliche Gratulation ein- oder austragen zu lassen.

Forstbetriebsgemeinschaft Waldbauverein Ganerb e.V.

**Einladung zur traditionellen Radwanderung
am Samstag, dem 10. Mai 2025**

Der Waldbauverein Ganerb e.V. lädt am Samstag, dem 10. Mai 2025, zu seiner traditionellen Radwanderung durch den Wald der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen ein.

Die Radwanderung führt uns dieses Jahr in die Gemeindewälder Harthausen und Hanhofen und steht unter dem Motto „Besonderheiten in den Wäldern von Hanhofen und Harthausen: Historisches, Waldbauliches und Naturkundliches“.

Die Radwanderung findet am Samstag, dem 10. Mai 2025, statt und wird vom Leiter des Forstamtes Pfälzer Rheinauen Oberforst-



Klimaschutz



Klima- / Umwelt- und Naturschutz in unserer Verbandsgemeinde

Erste Schritte zur eigenen Balkon-PV-Anlage

2. Vortrag der Online-Seminarreihe Solar

Datum: 06. Mai 2025, 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr
kostenfreie online-Veranstaltung



© Katrin Berlinghoff

Mit Hilfe von steckerfertigen Balkonkraftwerken können Haushalte kostengünstig und klimafreundlich eigenen Solarstrom produzieren. Diese speziellen Mikro-Solar-Anlagen lassen sich auf Balkon, Garagen, Vordach, an der Fassade oder im Garten montieren und eignen sich somit auch hervorragend für Mieter*innen.

Mit dem Ertrag der Sonnenenergie lässt sich ein Teil der so genannten Grundlast abdecken und somit die eigenen Stromkosten senken. Dadurch können alle Bürger*innen kostengünstig zur dezentralen und erneuerbaren Energiewende beitragen. Um Menschen auf dem Weg zur eigenen Balkon-PV-Anlage zu unterstützen, soll der Einführungsvortrag Auskunft geben.

Die umfassende und unabhängige Info-Veranstaltung behandelt folgende Themen:

- Planung, Anschaffung, Anmeldung und Installation/Inbetriebnahme einer steckerfertigen PV-Anlage (alias „Balkonkraftwerk“), Ort der Anbringung
- Technische Hintergründe, zu erwartende Erträge, Sicherheit, Versicherung der Balkon-PV-Anlage
- Neuerungen durch „Solarpaket I“ und Einverständnis der Vermietenden
- Lokale Förderungen für Solar-Balkonkraftwerke in Kommunen



Anmeldung über VHS Rhein-Pfalz-Kreis: <https://t1p.de/knl6a>

Die Klimaschutzmanager*innen laden gemeinsam mit den Volkshochschulen und der Verbraucherzentrale in Rheinland-Pfalz alle Bürger*innen zur informativen Veranstaltung ein und bitten um vorherige Anmeldung. Sie erhalten vor Kursbeginn einen Zugangslink an die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Um teilnehmen zu können, wird ein digitales Endgerät mit Internetzugang und Lautsprecher benötigt.

Die Veranstaltung ist Teil der Online-Seminarreihe Solar.



Weitere kostenfreie Info-Vorträge befassen sich mit den Themen:

- 13.05.2025: Tipps für die Finanzierung der eigenen Solaranlage
- 20.05.2025: Besonderheiten bei Kombination von PV mit Dachbegrünung & Denkmalschutz
- 27.05.2025: Eigenstromnutzung optimieren durch Speicher & E-Mobilität
- 03.06.2025: Solares Heizen
- 10.06.2025: Photovoltaik & Gewerbe
- 17.06.2025: Förderung des lokalen Photovoltaik-Ausbaus durch Bürgerenergiegenossenschaften
- 24.06.2025: Photovoltaik auf Mehrparteienhäusern – Ein Leitfaden zur Entscheidungsfindung

rat Christopher Skala und vom Vorsitzenden Peter Eberhard fachlich begleitet.

Treffpunkt in Dudenhofen ist um 14.00 Uhr vor dem Rathaus am Konrad-Adenauer-Platz, für Interessierte aus Hanhofen und Harthausen ist der Treffpunkt um 14.15 Uhr an der Kapelle neben der Landstraße zwischen Harthausen und Hanhofen.

Der gesellige Abschluss der Radwanderung findet wie immer auf dem Gelände der vereinseigenen Gerätehalle in Hanhofen bei Weck, Worscht und Woi statt.

Die Vorstandschaft freut sich auf viele Teilnehmer.

Veranstaltungskalender auf der Homepage der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen steht ein Veranstaltungskalender zur Verfügung, in dem Vereine ihre Veranstaltungen anmelden und publik machen können.

Wir bitten alle Vereine, von diesem kostenlosen Angebot Gebrauch zu machen und den Veranstaltungskalender „mit Leben zu füllen“.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch auf www.vgrd.de!

Pflanzenwuchs im öffentlichen Verkehrsraum

Die Eigentümer und sonstige Verpflichtete bebauter und unbebauter Grundstücke werden um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Pflanzenteile sollten nicht in Gehwegbereiche bzw. die Fahrbahn ragen:
 - Zum Gehweg gehört der Bereich bis in eine Höhe von 2,25 Metern, der Gehweg muss durch Fußgänger benutzbar bleiben
 - Zur Fahrbahn gehört der Bereich bis zu einer Höhe von 4,50 Metern
- Äste und Zweige und sonstiges Blattwerk sollten zurückgeschnitten werden, sobald diese über die Grundstücksgrenze hinauswachsen.
- Der Rückschnitt sollte regelmäßig erfolgen, insbesondere in Bereichen, wo Gehwege relativ schmal sind und deren Nutzung dadurch zu noch größeren Beeinträchtigungen führt.

Mitteilungen der Kreisverwaltung

Mitteilungen der Kreisverwaltung - Kontakt

Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen
www.rhein-pfalz-kreis.de

Tel. 0621 5909-0

Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Kornelia Tildmann
im Kreishaus Ludwigshafen, Europaplatz 5

Tel. 0621 5909-3450

Fachberatung und Vermittlung Kindertagespflege

Zi. 134, Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Südlicher Landkreis

Sabine Asal-Frey

sabine.asal-frey@rheinpfalzkreis.de

Tel. 0621 5909-1340

Englisch lernen und den Klimawandel verstehen

Zwei Kursangebote verbinden Sprache und Umweltthemen

Die Volkshochschule Rhein-Pfalz-Kreis bietet zwei spannende Englischkurse an, die sich mit aktuellen Fragen rund um Umwelt, Wasser und Klimawandel beschäftigen - ideal für alle, die ihre Englischkenntnisse erweitern und gleichzeitig mehr über Nachhaltigkeit lernen möchten.

Eco English: Climate Change and Water Usage + Excursion

In diesem Kurs ab Montag, 12. Mai, um 17.30 Uhr, in Großniedesheim dreht sich alles um das Thema Wasser - unsere wichtigste Ressource. Woher kommt unser Trinkwasser, wie beeinflussen Klimawandel und menschliche Nutzung die weltweiten Wasservorräte und welche Rolle spielt unsere Region dabei? In vier interaktiven Unterrichtseinheiten im Klassenraum sowie einer Exkursion zum Rhein wird dieses komplexe Thema aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet - vom natürlichen Wasserkreislauf bis hin zur modernen Wasserinfrastruktur. Der Kurs richtet sich an Teilnehmende mit Englischkenntnissen auf B1-/B2-Niveau und legt besonderen Wert auf lebendige Diskussionen.

Geführte Tour auf Englisch: Rhine water - drinking water

Bei einem zweistündigen Spaziergang am Freitag, 23. Mai, um 18.00 Uhr, entlang des Rheins erfahren die Teilnehmenden, woher unser Trinkwasser stammt und wie sich der Klimawandel auf Flüsse und Wasserversorgung auswirkt. Themen wie Hochwasser, Wasserknappheit, industrielle Nutzung und Nachhaltigkeit stehen im Mittelpunkt dieser englischsprachigen Führung.

Die Tourleitung bringt fundiertes Wissen aus den Bereichen Geografie und Umweltbildung mit.

Treffpunkt für die Tour:

Parkinsel Ludwigshafen, Parkplatz an der Pegeluhr (Hannelore-Kohl-Promenade 1)

Beide Angebote eignen sich hervorragend, um die englische Sprache im Kontext gesellschaftlich relevanter Themen zu vertiefen.

Mehr Infos bei Sabine Weber, Tel. 0621 5909 3470.

Anmeldung unter www.vhs-rpk.de

Stärkung der Hitze-Resilienz älterer Menschen - Kurs für pflegende Angehörige

Derzeit erfreuen sich viele Menschen an den milden und oft bereits sonnigen Frühlingstemperaturen. Der Sommer scheint noch in weiter Ferne, doch heiße Tage treten mittlerweile immer früher und häufiger auf. Daher sollten insbesondere gefährdete Personengruppen Informationen zum Hitzeschutz frühzeitig erreichen, um sich auf heiße Tage vorzubereiten.

Pflegebedürftige Menschen zählen zu den besonders gefährdeten Personengruppen, für die extreme Hitze und dauerhaft hohe Temperaturen im Sommer eine erhebliche Gesundheitsbelastung darstellen. Daher ist es umso wichtiger, sie regelmäßig an das Trinken zu erinnern und ihre Gesundheit im Hinblick auf hitzebedingte Symptome besonders aufmerksam zu überwachen. Pflegende Angehörige leisten als zentrale Bezugspersonen einen unverzichtbaren Beitrag zur Fürsorge und Versorgung ihrer Familienmitglieder. Dabei können jedoch schnell Unsicherheiten auftreten. Auch im Akutfall ist entscheidend, gut vorbereitet zu sein, um angemessen handeln zu können.

In Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt bietet die Volkshochschule des Rhein-Pfalz-Kreises einen Kurs für pflegende Angehörige an. Der Kurs vermittelt praxisorientierte Tipps zur Versorgung und Unterstützung bei Hitzebedingungen. Ziel ist es, pflegende Angehörige in ihrer Kompetenz zu stärken, Unsicherheiten abzubauen und ihre Entlastung zu fördern.

Der Kurs kann entweder vor Ort oder als Onlinekurs besucht werden. Der Vor-Ort-Kurs findet am Dienstag, 6. Mai, von 17.00 bis 18.30 Uhr im Bildungszentrum Schifferstadt, Neustückweg 2, statt. Der Onlinekurs wird am Donnerstag, 15. Mai, von 17.00 bis 18.30 Uhr übertragen.

Die Schulung ist kostenfrei. Medizinische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Durchführung übernimmt Frau Dr. Bals,

Allgemeinmedizinerin und Leitung des Fachbereichs Gesundheitsförderung und -berichterstattung, angesiedelt am Gesundheitsamt, oder ein anderer Referent/eine andere Referentin beauftragt durch den Fachbereich.

Die Anmeldung zum Kurs erfolgt online unter www.vhs-rpk.de sowie über die E-Mail-Adresse kvhs-schifferstadt@vhs-rpk.de oder unter der Telefonnummer: 06235/44 593 (vormittags).

Der Förster informiert

Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen

Workshop

Flechten mit Weidenruten

Die Rucksackschule des Forstamtes Pfälzer Rheinauen lädt Interessierte zum Erlernen eines traditionellen Handwerks: Korbflechten ein.

Unter fachkundiger Anleitung können verschiedene Flechttechniken mit dem Naturmaterial Weide erlernt werden. Es entstehen u.a. Libellen, Spiralen, Weideröschen... Die Weide ist ein typischer Baum der Auenlandschaft und somit in den Wäldern des Forstamtes Pfälzer Rheinauen zu Hause.

Im Kurs geht es darum, die Kulturtechnik des Korbflechtens zu erhalten und der traditionellen Handwerkskunst Wertschätzung zu geben. Material und Werkzeug wird gestellt.

Die angefertigten Stücke dürfen mitgenommen werden.

Termin: Samstag, 17. Mai 2025, 10.00 - 16.00 Uhr,
67105 Schifferstadt

Kosten: 65,- Euro/Person

Voranmeldung über die Rucksackschule:

rucksackschule.speyer@wald-rlp.de

Senioren in der Verbandsgemeinde

Fotofreunde 60+ Römerberg-Dudenhofen



Fotofreunde 60+
Römerberg-Dudenhofen

Jeden 1. und 3. Montag im Monat treffen sich die Fotofreunde 60+ um sich über Fotografie, Bildbearbeitung, Bildarchivierung und vielem mehr auszutauschen.

Darüber hinaus gehen sie regelmäßig zur Motivsuche in der Region spazieren. Ausgewählte Fotografien veröffentlichen sie auf ihre Internetseite www.fotofreunde-60-plus.de (zur Zeit im Neuaufbau).

Der Fototreff 60+ findet im Untergeschoss des Bürgerhauses in Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 4, statt. Der Zugang ist barrierefrei. Freies WLAN ist vorhanden.

Zur Bildbetrachtung, Bildbearbeitung und Archivierung stehen drei Rechner und ein Beamer zur Verfügung sowie ein professioneller Fotodrucker für Galerieprojekte.

Jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Leitung Klaus Schmieder und Peter Lorenz

GEMEINSAM – Stark für unsere Region!

DIGITAL Botschafterinnen + Botschafter Rheinland-Pfalz

Sind Sie 60+ und haben manchmal Probleme mit Internet, Smartphone & Co.

Wir, die Digitalbotschafter der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, können Ihnen helfen und zwar ehrenamtlich und kostenlos. Rufen Sie uns an oder schreiben uns eine E-Mail:

Peter Demsar: Tel. 0179 2380744
peter@pdemsar.de

Reimund Gebhard: Tel. 0176 43060692
reimund-gebhard@t-online.de



Projektpartner:



Gefördert durch:



Unterstützt von:



Info-Veranstaltung Nachbarschaftshilfe



Einladung zur Informationsveranstaltung für Nachbarschaftshelfer:innen und Interessierte in Dudenhofen

Donnerstag, 8.5.24 um 17.00 Uhr
Bürgerhaus
Konrad-Adenauer-Platz 6



Gemeindegewinn Plus
Sabrina Rech
0151/22897861
Christiane Wingerter
0170/55478825

Pflegeberatung in der Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Der **Pflegestützpunkt Schifferstadt** bietet Ihnen an jedem 1. und 3. Donnerstag im Monat von 11.00 - 12.30 Uhr eine **kostenlose und neutrale Beratung** rund um das **Thema Pflege** in den Räumen der Verbandsgemeinde an.

Die Bürger/innen haben somit die Möglichkeit, sich ortsnahe zu informieren. Betroffene und deren Angehörige, die sich zu Fragestellungen rund um Hilfen im Alter, bei Krankheit und Behinderung und die damit verbundenen Sozialleistungen informieren wollen, können die Sprechstunde aufsuchen.

Jeden 1. **Donnerstag** im Monat in **Dudenhofen**, Raum 60, 3. OG, im Rathaus der VG Römerberg-Dudenhofen.

Jeden **3. Donnerstag** im Monat in **Römerberg** (Heiligenstein), Besprechungszimmer im 1. OG des Rathauses der VG.
Das Büro des Pflegestützpunktes ist von Montag- Freitag, von 08.00 - 16.00 Uhr, erreichbar.
Weitere Termine und Hausbesuche sind gerne nach Absprache möglich.

Pflegestützpunkt Schifferstadt

Kirchenstraße 16, 67105 Schifferstadt
Telefon: 06235/45875-66 oder -65.

Gemeindeschwester plus des Rhein-Pfalz-Kreises



Das kostenlose Beratungs- und Unterstützungsangebot der Gemeindeschwester plus richtet sich an Seniorinnen und Senioren, die noch selbstständig leben und nicht auf Pflege angewiesen sind, die sich aber gleichzeitig Unterstützung und Beratung wünschen. Die Gemeindeschwestern erkennen bei ihren Hausbesuchen frühzeitig Bedarfe und Risiken und können entsprechend gegensteuern. Sie tragen damit entscheidend dazu bei, dass Seniorinnen und Senioren länger zuhause leben und sich ihre Selbstständigkeit erhalten können. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Gemeindeschwesterplus, bei entsprechendem Bedarf neue Angebote anzuregen und zu initiieren und in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren in den Verbandsgemeinden die Entwicklung gesundheits- und selbstständigkeitsfördernder Infrastrukturen voranzutreiben. Die Gemeindeschwesterplus führt selbst keine pflegerischen Tätigkeiten aus, kann jedoch bei Fragen rund um das Thema Pflege Kontakt zum Pflegestützpunkt herstellen. Wenn Sie Kontakt zur Gemeindeschwester plus aufnehmen möchten, erreichen Sie Frau Sabrina Rech unter der Telefonnummer: 0151/22897861 oder 0621/590920

Schulnachrichten, Kita und sonstige Bildungseinrichtungen



Elternlotsendienst

vom 05.05. bis 09.05.2025

Dudenhofen: <https://xoyondo.com/dp/oRfjGdt9XbQAf8n>
Harthausen: Beck / Hauk

Jugendforum

Jugendpflege

Hannes Nord
(Tel. 06232 850481)
juz-roemerberg@web.de
Montag - Donnerstag (09.00 - 15.00 Uhr)
Jugendtreff, Feuerwehrgerätehaus
Mechtersheimer Str. 39 | 67354 Römerberg

Stina Dezatkins
(Tel. 06232 656-238 oder 01525 4606860)
stina.dezatkins@vgrd.de
Rathaus Dudenhofen
Konrad-Adenauer-Platz 6 | 67373 Dudenhofen

Büchereien

KÖB Bücherei St. Gangolf

Raiffeisenstraße 12 | 67373 Dudenhofen
Tel. 06232 6580313
E-Mail: koeb.dudenhofen@bistum-speyer.de



Öffnungszeiten:

Sonntag, 10.00 - 12.00 Uhr
Mittwoch, 16.30 - 18.30 Uhr
- an Feiertagen geschlossen -

7 Tage / 24 Stunden:

www.bibkat.de/dudenhofen

Aktuelle Medien-Vielfalt:

- Neue Spiele, Bücher, Filme und TONIES
- Für Große und Kleine
- Kostenfreie Ausleihe

Leider bleibt die Bücherei am 11.05.2025 geschlossen, weil unser „Ehrenamtlichen-Team“ zu klein ist. Vielen Dank für das Verständnis!
Alle, die 2 Stunden pro Monat mithelfen möchten, sind herzlich willkommen! Wir freuen uns auf Rückmeldungen unter: koeb-dudenhofen@bistum-speyer.de

KÖB Bücherei St. Sigismund

Heiligensteiner Str. 28 | 67354 Römerberg

Öffnungszeiten:

Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr
Sonntag 10.00 - 11.30 Uhr
buecherei-heiligenstein@gmx.de

Mediathek Römerberg

Leiterin Anna-Maria Lenz
Berghäuser Str. 38 b | 67354 Römerberg
Tel. 06232 683737 | Fax 06232 683484
mediathek-roemerberg@t-online.de
www.mediathek-roemerberg.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 20.00 Uhr
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

Gratis Comic Tag

Am 10. Mai 2025 könnt Ihr wieder von 10.00 - 13.00 Uhr bis zu 5 Comics bei uns abholen! Es gilt natürlich „Nur solange der Vorrat reicht“, aber ich habe bei der Bestellung ordentlich aufgestockt. Die Titel sind im Flyer, den Ihr in der Mediathek mitnehmen könnt, aufgeführt, mit Platz zum Ankreuzen. Bleibt lesefreudig!



Flohmarkt



Es ist wieder soweit!
Vom 29. April bis zum 3. Mai 2025 können ausgesonderte Bücher wieder ein neues Zuhause finden. Diesmal sind es hauptsächlich Romane und eine Kiste DS-Spiele. Kommen Sie gerne vorbei zum Stöbern!
Und bleiben Sie lesefreudig!

Vorlesestunde für Grundschüler

Harry, Ron und Hermine sind alle dem Haus Gryffindor zugeteilt worden.

Langsam finden sie sich in den Schulalltag, mit Zaubertränke brauen, Wahrsagekund im Astronomieturm oder Kräuterkunde im Gewächshaus, ein. Sagt Euren Freunden Bescheid und kommt zur nächsten Vorlesestunde!

Wir versprechen, es wird magisch! Bleibt lesefreudig!



Kamishibai-Vorlesestunde

Wenn die collste Kuh aller Zeiten nachts nicht schlafen kann, schaut sie mal nach, wie das denn andere so machen. Ob sie wohl noch ein auge zu bekommt?

Und wer hat nachts den Postboten angerufen? Bleiben Sie (vor)lesefreudig!



PFARREI HL. HILDEGARD
DUDENHOFEN | HARTHAUSEN | HANHOFFEN | BERGHAUSEN | HEILIGENSTEIN | MECHTERSHEIM

Freitag,	02.05.2025,	Hl. Athanasius, Bischof von Alexandrien, Kirchenlehrer
Mechtersheim	18:00 Uhr	Rosenkranz und Anbetung
Samstag,	03.05.2025,	HL. PHILIPPUS UND HL. JAKOBUS, Apostel
Hanhofen	14:00 Uhr	Dankamt für Wolfgang Grasseé und Peter Geisler anlässlich des 50-jährigen Jubiläums (Pfr. Metzinger)
Mechtersheim	18:30 Uhr	Hl. Messe mit den Kommunionjubilaren (G.K.)
Sonntag,	04.05.2025,	3. SONNTAG DER OSTERZEIT
Dudenhofen	10:30 Uhr	Hl. Messe (G.K.)
Hanhofen	10:30 Uhr	Wortgottesfeier mit Kommunion (Fr. Forler)
Harthausen	10:30 Uhr	Hl. Messe mit Taufen von Maximilian Jonas Peter Harz, Lio Noël Weick und den Geschwistern Ben, Leon und Elina Hörl (J.H.), anschließend Gemeindeversammlung
	19:00 Uhr	Atem holen
Heiligenstein	10:30 Uhr	Wortgottesfeier mit Kommunion als Friedensgebet (80 Jahre Ende des Zweiten Weltkriegs) (Hr. Bohlender)
Dienstag,	06.05.2025,	3. Osterwoche
Harthausen	18:30 Uhr	Hl. Messe (G.K.)
Mittwoch,	07.05.2025,	3. Osterwoche
Dudenhofen	16:00 Uhr	Hl. Messe in der Seniorenresidenz (G.K.)
Mechtersheim	08:30 Uhr	Wortgottesfeier der KDFB (Fr. Glaser), anschl. Frühstück
Donnerstag,	08.05.2025,	3. Osterwoche
Berghausen	18:30 Uhr	Maiandacht "Sich treffen lassen von Gott - wie Maria"
Dudenhofen	08:00 Uhr	Anbetung in der Kirche
Hanhofen	18:30 Uhr	Hl. Messe (J.H.)
Harthausen	16:00 Uhr	Hl. Messe in der Seniorenresidenz als Mariengottesdienst (G.K.), mitgestaltet vom Kirchenchor Harthausen
Freitag,	09.05.2025,	3. Osterwoche
Berghausen	16:00 Uhr	Hl. Messe im Seniorenzentrum als Mariengottesdienst (G.K.), mitgestaltet vom Kirchenchor Harthausen
Hanhofen	18:00 Uhr	Maiandacht
Mechtersheim	18:00 Uhr	Rosenkranz und Anbetung

Kirchliche Nachrichten



Touch The Silence

100 Minuten Achtsamkeit für Leib und Seele

Mit Körperübungen des Qi-Gong und meditativen Überraschungen Für Menschen in der Verbandsgemeinde, die Ruhe-Oasen vom stressigen Familien- und Berufsalltag brauchen und finden wollen.

Ankommen. Ganz werden. Leer werden. Eins werden. Mit sich. Mit Gott.

Wir beginnen zunächst mit Atemübungen zum Ankommen in guter Atmosphäre im Kirchenraum, gefolgt von Körperübungen im QiGong auf der benachbarten Pfarrhaus-Wiese, bevor uns Klangschalen und Zeit zum Genießen in der Kirche erwarten.

Entspannen. Innehalten, um Halt von innen zu bekommen.

Veranstalter: Joachim Lauer, Innovation & Transformation im Bistum Speyer

Referent: Achtsamkeitstrainer Michael Adam, Landau

Termine: Jeweils dienstags, 19.30 Uhr, an der Kirche Harthausen 20.05. | 01.07. | 26.08. | 07.10.2025

Es ist möglich, nur einzelne Termine wahrzunehmen, bitte in der Anmeldung angeben.

Mitzubringen: Bequeme Kleidung, Gymnastik- oder Yogamatte, eine Decke, evtl. ein Stützkissen für den Kopf. Im Mai und Oktober kann es in der Kirche relativ kühl sein, bitte entsprechend anziehen. Das Angebot ist kostenfrei, Spenden für den Referenten erwünscht. Die Zahl der Plätze ist begrenzt; Menschen aus der VGRD werden bevorzugt. Interessierte melden sich bitte per Mail an joachim.lauer@bistum-speyer.de

**Immer aktuelle Informationen
 rund um die Kirchen
 der Verbandsgemeinde
 Römerberg-Dudenhofen!**



Treffpunkt Hoffnung



Treffpunkt Hoffnung

Ein Projekt von vis-a-vis Gemeindediakonie der Prot. Kirchengemeinde Dudenhofen

Treffpunkt Hoffnung befindet sich im Ev. Gemeindezentrum in Dudenhofen.

Bei uns erhalten Sie Informationen und Broschüren zu Pflege, Selbsthilfegruppen, Therapien, Trauerarbeit und mehr; auch besondere Grußkarten für verschiedene Anlässe, Vorsorgemappen und kleine Geschenkartikel (z.B. Bronze- und Holzengel, Kerzen).

Eine Besonderheit sind die **„Herzkissen gegen den Schmerz“**. (Die Herzkissen sind in erster Linie für brustoperierte Frauen gedacht; bequem unter den Arm geklemmt, mindern sie Druckschmerz nach der OP, fangen Stöße ab und unterstützen Wundheilung und Lymphfluss.)

Wir haben auch kleine Herzkissen, die gut unter den Autogurt geklemmt werden können, um z.B. den Port zu schützen.

Gerne dürfen Sie sich bei uns unverbindlich umschaun. Bitte vereinbaren Sie dazu einen Termin über Kornelia Flörchinger unter der Telefonnummer 06232/1209422 oder Sie senden eine E-Mail an Treffpunkt-Hoffnung@gmx.de



Protestantische Kirchengemeinde Römerberg

SONNTAG,
10.00 Uhr

04.05.2025

Gottesdienst mit Taufe von Meja Hoffmann aus Senden in der Friedens-



Friedenskirche
Mechtersheim
Schwegenheimer Straße
Pfarramt: Holzgasse 2
Tel. 06232/8 3775

kirchliche Mechtersheim, Pfrin. Beyerle
Anschließend Informations- und Anmeldegespräch zur Konfirmation 2026

10.00 Uhr

Kimiki im Gemeindesaal Mechtersheim,
Petra Hofmann

DIENSTAG,

06.05.2025

08.30 - 12.00 Uhr Sprechzeit im Pfarramt

15.00 - 16.30 Uhr Konfirmandenkurs Gruppe 1,
Ort wird noch bekannt gegeben

MITTWOCH,

07.05.2025

14.00 - 17.00 Uhr Sprechzeit im Pfarramt

DONNERSTAG, 08.05.2025

16.30 - 18.00 Uhr Konfirmandenkurs Gruppe 2,
Ort wird noch bekannt gegeben

SONNTAG,

11.05.2025 (Muttertag)

10.00 Uhr

Gottesdienst im Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Heiligenstein, Pfrin. Beyerle

Protestantische Kirchengemeinde Dudenhofen

Sonntag, 04.05.2025

10.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Dudenhofen (Ev. Kirche)



An dem Gottesdienst können Sie auch in Form einer Zoom-Videokonferenz teilnehmen.

Bitte verwenden Sie dafür auf Ihrem PC oder Smartphone diesen Link: <https://us02web.zoom.us/j/85806703727>

oder diesen QR-Code:

Alternativ können Sie den Gottesdienst über Telefon mithören.

Dazu wählen Sie diese Telefonnummer:
+49 695 050 2596

Und geben nach Aufforderung diese Kennnummer/Meeting-ID über die Tastatur ein: 858 0670 3727

Für das Abendmahl können Sie sich ein Stückchen Brot und einen Schluck Wein richten und der Liturgie folgen.



KimiKi im Gemeindesaal!

Möchtet ihr gemeinsam singen, lachen, beten, malen, spielen und basteln?

Möchtet ihr mehr über Gott und Jesus erfahren? Dann

kommt zu uns in die Kirche mit Kindern (KimiKi), und zwar **jeden ersten Sonntag im Monat um 10.00 Uhr im Gemeindesaal in Mechtersheim** (Holzgasse 2).



Nächste Termine:

04.05.2025 Wir spielen gemeinsam

08.06.2025 Die Kirche feiert Geburtstag (2. Sonntag im Monat Juni)

Liebe Eltern,

wenn Sie Rückfragen haben, schreiben Sie uns gerne eine E-Mail: Kimiki.online@gmx.net

Ich freue mich auf euch!

Eure Petra Hofmann
(Gruppenleitung)

Religiöse Gemeinschaften

Jehovas Zeugen in Römerberg, Dudenhofen, Harthausen und Hanhofen

Zusammenkunft im Königreichssaal, Iggelheimer Str. 12, Speyer

Donnerstag, 1. Mai 2025, 19.00 Uhr

Freitag, 2. Mai 2025, 19.00 Uhr

Zusammenkunft unter der Woche: „Unser Leben und Dienst als Christ“ unter anderem mit dem Thema: „Schätze aus Gottes Wort“ (Sprüche 11)

Sonntag, 4. Mai 2025, 10.00 Uhr

Sonntag, 4. Mai 2025, 17.30 Uhr

Öffentlicher biblischer Vortrag: „Was macht die Bibel glaubwürdig?“ (2. Timotheus 3:16, 17) anschließend Bibelstudium anhand des Themas: „Wie du Jehovas Vergebung nachahmen kannst“ (Kolosser 3:13)

Die Gottesdienste werden auch per Videokonferenz übertragen. Weitere Hinweise und Informationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.



Ortsgemeinde Dudenhofen

Sprechstunden

Bürgermeister Jürgen Hook

nach Vereinbarung unter

E-Mail: juergen.hook@vgrd.de

im Rathaus Dudenhofen, Zimmer 50, II. OG

Tel. 06232 656-151

Erster Beigeordneter Reinhard Burck

nach Vereinbarung unter

E-Mail: reinhard.burck@vgrd.de

Tel. 06232 98566

Geschäftsbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen (Elektroversorgungsunternehmen, Wasserwerk und Wärmeversorgung)
- Friedhof

Beigeordneter Frank Heider

E-Mail: frank.heider@vgrd.de

Geschäftsbereiche:

- Kindertagesstätten
- Grundschulen
- Vereine

Seniorenbeirat

Vorsitzender:

Manfred Hook

E-Mail: manfred.hook@vgrd.de

Tel. 0151 11024437

Stellvertreter:

Clemens Körner

E-Mail: clemens@cllemens-koerner.de

Tel. 06232 990808

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Bürgermeister der Ortsgemeinde Dudenhofen

Einladung

zur 7. Sitzung des Ortsgemeinderates Dudenhofen
am 08.05.2025

Beginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Dudenhofen
Konrad-Adenauer-Platz 4, 67373 Dudenhofen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Festsetzung der Tagesordnung
2. Mitteilung der Verwaltung
3. Einwohnerfragestunde
4. Zustimmung zur Spendenannahme
5. Zustimmung der Ortsgemeinde Dudenhofen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mechtersheim - Feuerwehr und Bauhof“ der Ortsgemeinde Römerberg

6. Zustimmung der Ortsgemeinde Dudenhofen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrstandort Harthausen“ der Ortsgemeinde Harthausen
7. Zuschussantrag des Tennisclubs Dudenhofen für die Durchführung der Jubiläumsveranstaltung
8. Nachtragswirtschaftsplan 2025 Wasserversorgung Dudenhofen
9. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil:

10. Grundstücksangelegenheit

11. Pachtangelegenheit

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Hook, Ortsbürgermeister

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Ortsgemeinde Dudenhofen

Einladung

zur 6. Sitzung

des Rechnungsprüfungsausschusses Dudenhofen
am 21.05.2025

Beginn: 18:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Dudenhofen
Konrad-Adenauer-Platz 4, 67373 Dudenhofen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Vorstellung des Jahresabschlusses 2022 der Ortsgemeinde Dudenhofen

II. Nichtöffentlicher Teil:

2. Belegprüfung

Mit freundlichen Grüßen

Lars Hoffmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Ortsgemeinde Dudenhofen

Einladung

zur 7. Sitzung

des Rechnungsprüfungsausschusses Dudenhofen
am 27.05.2025

Beginn: 18:30 Uhr

Sitzungsort: Bürgerhaus Dudenhofen
Konrad-Adenauer-Platz 4
67373 Dudenhofen

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Belegprüfung 2022

Mit freundlichen Grüßen

Lars Hoffmann

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

SATZUNG

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an

die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

- Allgemeine Wasserversorgungssatzung -

der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 22.04.2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 48 Abs. 4 des Landeswassergesetzes (LWG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält die Ortsgemeinde Dudenhofen in ihrem Gebiet das Wasserversorgungsunternehmen Gemeindewerke Dudenhofen -Wasserversorgung- als öffentliche Einrichtung in der Form des Eigenbetriebs. Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet
 1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die überörtliche und örtliche Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
 2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Brandschutz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. **Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:** Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen; hierzu zählen auch Anlagen Dritter, die die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- als Zweckverbandsmitglied, aufgrund einer Zweckvereinbarung oder aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt.
2. **Grundstücke**
Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- -Gemeindewerke-.
3. **Grundstückseigentümer**
Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück

ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung; Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers hinter der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.

Als „überlang“ gilt ein Grundstücksanschluss, wenn seine Länge mehr als 10 Meter beträgt;

5. Kundenanlage

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, jedoch ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik in der jeweils geltenden Fassung sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden, insbesondere:

1. DIN 2000: Zentrale Trinkwasserversorgung - Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlagen (Aktuelle Fassung 2017-02);
2. EN 806-1 bis 806-5: Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (Aktuelle Fassungen von 2001 bis 2012) in Verbindung mit DIN 1988-100 bis 1988-600: Schutz des Trinkwassers in der Hausinstallation (Aktuelle Fassungen von 2010 bis 2012) und mit DIN EN 1717 (Aktuelle Fassung 2011-08);
3. DVGW Arbeitsblatt W 400-3 (Aktuelle Fassung 2006-09).

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es unmittelbar an das Grundstück, in dem die Straßenleitung liegt, angrenzt oder zu diesem Grundstück einen Zugang über öffentliche Wege oder über ein anderes Grundstück desselben Eigentümers hat. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat der Grundstückseigentümer zu erbringen.
Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung, sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht).
Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit die Ortsgemeinde Dudenhofen

-Gemeindewerke- über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

- (4) Die Einrichtungen Dritter nach § 2 Nr. 1 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- eigenen Wasserversorgungseinrichtung als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten versorgt werden oder erfordert die Versorgung besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-, die Versorgung versagen. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann die Versorgung nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb gemäß § 48 Abs. 4 LWG zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, in der auch eine von § 22 abweichende Lage des Wasserzählerschachts vereinbart werden kann. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die ihr Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 nicht gegeben, insbesondere dann, wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in ihr Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen des § 6 und des § 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- vom Grundstückseigentümer die Eintragung einer Reallast verlangen.

§ 5

Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z. B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- durch Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt.

Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

- (2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
- (3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- nicht verbunden sein.

§ 6

Anschlusszwang

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind. Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (3) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7

Benutzungszwang

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang unterliegt nur die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.
- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltungsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon

angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.

- (3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für sie wirtschaftlich Zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische (z. B. Verkeimungsgefahr) Einschränkungen bestehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
- (5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen von der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von 2 Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und von der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines bei der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
 1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
 2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung - soweit bekannt - und des Grundstücksanschlusses.
 5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,

6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- den entsprechenden Betrag zu erstatten,
7. ggf. eine Erklärung nach § 7 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung bei der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

- (4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (7) Für die Genehmigung erhebt die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-, Wasserversorgung bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- getroffen werden.
- (3) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist Eigentümerin des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Sie lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Vorausset-

zungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.

- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere jegliche Leckagen, sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt die Gemeinde Dudenhofen, Wasserversorgung gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-3, Kap. 7.6.4 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.
- (8) Der Aufwendungsersatz für die Grundstücksanschlüsse sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung bzw. für die Wiederinbetriebnahme der eines Grundstücksanschlusses erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11

Anzahl der Grundstücksanschlüsse

- (1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal abgeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.
- (2) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.
- (4) Soweit für die Verbandsgemeinde nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z. B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 20 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-.
- (5) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen

im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

- (3) Beim Eintritt des Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung

§ 13

Wasserlieferung

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel, erforderlich sind,
 2. soweit und solange die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- (3) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gelten die Regelungen des § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14

Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass

den Verpflichtungen nachgekommen wird. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- wird die Versorgung unverzüglich wiederaufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15

Art der Versorgung

- (1) Das von der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-.

Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer besondere Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7 Abs. 1) oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Einschränkungen gibt die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ortsüblich öffentlich bekannt.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der

Bezugsmenge (beispielsweise bei Aufgabe der Viehhaltung oder der Änderung/Einstellung von Produktionsverfahren mit hohem Wasserverbrauch).

- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er bei der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.

- (3) Bei jeglichen Änderungen der Grundstückseigentümer, auch bloße Änderungen der Namen und der Anschrift haben die bisherigen Eigentümer der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Kommen die bisherigen Eigentümer dem nicht nach, sind die neuen Eigentümer dazu verpflichtet.

- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen gegenüber der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-.

- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- widerspricht. Die Kosten für die Abspernung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen (z. B. Spülung des Grundstücksanschlusses) trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18

Messeinrichtung

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

- (2) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringensort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen zusätzlich die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung von Wasserzählern ist ausschließlich Aufgabe der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-. Sie wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Sie wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten dafür zu tragen.

- (3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächenwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

- (4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- vorgenommen werden.

§ 19

Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle im Sinne der §§ 13 oder 14 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20

Ablesung

- (1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- den Ablesetermin ortsüblich bekannt.
- (2) Darüber hinaus ist die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z. B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z. B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachts auf Manipulation (z. B. Auslesen von Daten über einen Trocken- oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.
- (3) Solange der Beauftragte der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- gewährt.

§ 21

Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf Feststellung des Fehlers auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (4) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- kann auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug schriftlich verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen, zu übernehmen; soweit die Wasserverluste nicht konkret gemessen wurden, werden sie von der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.
- (5) Bei Eigentumsübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen sowie den Eigentumsübergang der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen

§ 23

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere EN 806-1 bis 806-5; DIN 1988-100 bis 1988-600; DIN EN 1717) errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- oder durch ein in ein Installateurverzeichnis der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.
- (3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemein-

dewerke- oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich ändert; dies gilt auch bei nachträglicher Installation einer Brauchwasseranlage.
- (5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- zu veranlassen.

§ 24

Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist bei der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- erhebt für jede Inbetriebnahme der Kundenanlage eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 25

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 26

Technische Anschlussbedingungen

Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 27

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- den Zutritt zu ihren

Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.

- (2) Die Beauftragten der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten.

§ 28

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke-; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 29

Entgelte für die Wasserversorgung

- (1) Die Erhebung der einmaligen und laufenden Entgelte sowie der Verwaltungsgebühren und Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 30

Haftung

Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen.

Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche oder sonstige Stoffe in die öffentliche Wasserversorgungsanlage gelangen.

Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schä-

den und Nachteile, die der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

Ferner hat der Verursacher die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere wegen solcher Schäden gegen sie geltend machen. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
 3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
 4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 22 Abs. 1),
 5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d. h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
 6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
 7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
 8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
 9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 25 Abs. 2 und 3),
 10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 27 und 28) nicht nachkommt,
- oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- nicht ausdrücklich genehmigt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 32

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2003 außer Kraft.

Dudenhofen, den 22.04.2025

gez. Reinhard Burck
Erster Beigeordneter

Anlage 1

Zu § 18 Abs. 2 - Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler

Nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren. Daher steht die Erfassung und Übermittlung all solcher Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang mit der eigentlichen Erhebung des Wasserverbrauchs; sie kann somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden, nämlich Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i.V.m. § 3 LDSG RP i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV.

Zu diesen funktionsbezogenen Daten gehören neben den in § 20 Abs. 2 genannten auch die zählerbezogenen Daten (insbesondere: Zählernummer, Zählertyp, Konfiguration, Batteriekapazität, Betriebsstunden, Datum/Uhrzeit) sowie Daten, die für die richtige Dimensionierung des Zählers maßgeblich sind (z. B. Daten über den Höchst- oder Mindestdurchfluss im Jahr/ im Monat/ am Tag inkl. Datum bzw. ein Alarm für eine Über-/ Unter-Dimensionierung des Zählers).

Die Ortsgemeinde Dudenhofen -Gemeindewerke- stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d. h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.

Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.

Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.

Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.

Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 22.04.2025

gez. Reinhard Burck
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 22.04.2025

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von Gebühren nach § 12 und 13 dieser Satzung.
 3. Aufwendersätze nach den §§ 21 und 22 dieser Satzung.
- (3) Die Abgabensätze werden durch Satzung festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen, für die erstmalige Herstellung, soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.
- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
 1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze),
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum, nach § 22 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Ortsgemeinde Dudenhofen aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 4. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
 5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.
 Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise

genutzt werden können.

- c) Mehrere unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Der Beitragssatz wird als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

- a) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung des Beitragssatzes für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Ortsgemeinde Dudenhofen nach Maßgabe der als Anlage der Satzung beigefügten Karte die Wasserversorgung im Rahmen der ersten Herstellung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 30 %. Für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 60 %.
- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach Nr. 2 noch dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von .40 Meter;
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 Meter.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Tiefenbegrenzung nach Nr. 1 - 2 hinaus gehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nut-

zung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
 6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 30 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
 7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
 9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, die angeschlossene Grundfläche geteilt durch 0,2.
- Soweit die nach den Nrn. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer ist als die tatsächliche Grundstücksfläche, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.
- (3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:
 1. In beplanten Gebieten wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt diese Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine dieser Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind,

die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

- Bei Grundstücken, die gewerblich und /oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a); Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.
4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss angesetzt.
 5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 3 ein Vollgeschoss.
 6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:
 - a) Die Zahl der Vollgeschosse bestimmt sich nach der genehmigten Bebauung oder bei nicht genehmigten, aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), wird ein Vollgeschoss angesetzt; Abs. 1 Satz 3 gilt nicht.
 7. Ist die Zahl der Vollgeschosse der tatsächlich vorhandenen Bebauung größer als die sich nach Nr. 1 bis 6 ergebende Zahl, ist die höhere Zahl maßgeblich.
 8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Anzahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, ist die bei der überwiegenden Bau-masse vorhandene Anzahl maßgeblich.
- (4) Ergeben sich bei der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.
- (2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Ortsgemeinde Dudenhofen über eine Kostenspaltung für
 1. die Straßenleitungen (Ortsnetzleitungen) einschl. der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum,
 2. die übrigen Anlagen
 gesondert erhoben werden.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Ortsgemeinde Dudenhofen Vorausleistungen bis zur Höhe des voraus-sichtlichen Beitrages festgesetzt.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 6 Abs. 2 aufgezählten Teile der Einrichtung/Anlage verlangt werden.

§ 8

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nut-

zungsberechtigter des Grundstückes ist.

- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11

Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage Gebühren. Die Grundgebühren sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Steuern und
 5. sonstige Kosten.

§ 12

Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13

Erhebung Grundgebühren / Benutzungsgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verhältnis zur Benutzungsgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 15

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Baugröße des eingebauten oder einzubauenden Wasserzählers bezogen auf ihren normierten Dauerdurchfluss (gemäß Anhang III zur Richtlinie 2014/32/EU, z. B. Q3=2,5).

§ 16

Benutzungsgebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.
- (3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Ortsgemeinde Dudenhofen

unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 17

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 18

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Ortsgemeinde Dudenhofen Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres.
- (2) Vorausleistungen werden mit je einem zehntel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 30. März, 30. April, 30. Mai, 30. Juni, 30. Juli, 30. August, 30. September, 30. Oktober, 30. November und 30. Dezember erhoben.

§ 19

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sowohl der Grundgebühr als auch der Benutzungsgebühr sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist ein Mieter oder Pächter insoweit Gebührenschuldner, wie das Versorgungsverhältnis unmittelbar mit ihm (anstelle oder neben dem Grundstückseigentümer) besteht und ein eigener Wasserzähler vorhanden ist
- (3) Abweichend von Abs. 1 ist bei Wohnungs- und Teileigentum unter der Voraussetzung, dass jeweils ein eigener Wasserzähler vorhanden ist, jeder einzelne Wohnungs- und Teileigentümer Gebührenschuldner.

§ 20

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 18 Absatz 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 21

Aufwendungsersatz

- (1) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt für die Herstellung, Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umlagen) der Grundstücksanschlüsse gem. der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Ortsgemeinde Dudenhofen Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt für den Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (4) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (5) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.
- (6) Die Ortsgemeinde Dudenhofen erhebt für die Errichtung

und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

- (7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Ortsgemeinde Dudenhofen - insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen zzgl. eines Regiekostenzuschlags von 10 %.
- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 22

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen nach Abs. 1 und 2, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 23

Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 02.05.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
Entgeltsatzung Wasserversorgung der Ortsgemeinde Dudenhofen vom 24.05.1996
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den in Absatz 2 aufgeführten Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Dudenhofen, den 22.04.2025

Ortsgemeinde Dudenhofen

gez. Reinhard Burck

Erster Beigeordneter

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Römerberg-Dudenhofen,

Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jeder-mann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Dudenhofen, den 22.04.2025

gez. Reinhard Burck

Erster Beigeordneter

Sonstige Mitteilungen

Offener Kanal Speyer

Dudenhofen im OFFENEN KANAL

Unverbindliche voraussichtliche Sendedaten

Rückblick 1990. Rheinland Pfalz Tag.

Großer Umzug am 27. Mai 1990 durch die

Stadt Speyer. Länge: 47.13 Minuten

Sendetermine: Samstag, 03.05.2025, 18.00 - 18.47 Uhr

Rückblick 2015. Maibaumstellen auf dem Rathausvorplatz

am 30. April 2015. CLIP. Länge: 4.00 Minuten

Sendetermine: Samstag, 03.05.2025, 18.47 - 18.51 Uhr

Rückblick 2015. 10. Kilianer Rebenblütenfest am 8. Mai 2015

im Bauhof Dudenhofen. CLIP. Länge: 4.00 Minuten

Sendetermine: Samstag, 03.05.2025, 18.51 - 18.55 Uhr

Rückblick 2015. Muttertagsaktion der CDU am 9. Mai 2015.

Länge: 4.00 Minuten

Sendetermine: Samstag, 03.05.2025, 18.55 - 18.59 Uhr

Rückblick 2015. Akustik Blues Gitarrennacht am 15. Mai

2015. Hier Schuster und Stahl. Länge: 57.50 Minuten

Sendetermine: Samstag, 03.05.2025, 18.59 - 19.56 Uhr

Rückblick 2015. Akustik Blues Gitarrennacht am 15. Mai

2015. Hier Chris Kramer. Länge: 63.20 Minuten

Sendetermine: Samstag, 03.05.2025, 19.56 - 21.00 Uhr

LoefflerBenno@gmail.com



Vereinsmitteilungen

FV Dudenhofen e.V.



Die nächsten Spiele:

2. Mannschaft:

Bezirksliga Vorderpfalz

Sonntag, 04.05.2025

Spielbeginn: 15.00 Uhr

SV 1930 Rot-Weiß Seebach vs FVD

3. Mannschaft:**A-Klasse Rhein-Mittelhaardt**

Sonntag, 04.05.2025

Spielbeginn: 15.00 Uhr

FVD vs VfL



MONTAGSESSEN
BEIM #effaudee
wieder am
05.05.2025
von 17:00 bis 21:00 Uhr
Reservierungen unter:
Reservierung@fv-dudenhofen.de
Auf Ihren Besuch freut sich der #effaudee

Kilianer AG**17. Rebenblütenfest**

Am Freitag, dem 09. Mai 2025
ab 17.00 Uhr
in der Bauhofhalle Dudenhofen

Die Kilianer AG möchte auch in diesem Jahr gemeinsam mit allen Bürgerinnen und Bürgern das mittlerweile 17. Rebenblütenfest feiern.

Für die musikalische Umrahmung sorgen die Blaskapelle und die Liedertafel, die zum Singen von Volksliedern mit Musikbegleitung einladen.

Zusätzlich laden zwischen 17.00 und 18.00 Uhr Klaus und Steffi zum Singen von Volks- und Weinliedern ein.

Für Speis
(„Handkäs mit Musik“ und „Pfälzer Essen“
mit Sauerkraut und Brot)
und Trank ist gesorgt.



Auf Ihr Kommen freuen sich
die Kilianer AG und
Jürgen Hook, Bürgermeister



AMTSBLATT –
Bestens informiert!

kfd Dudenhofen

kfd-Besinnungstag, 14. Mai 2025
„Von Gott berufen - Mein Lebensgarten“



Die kfd Dudenhofen möchte hiermit recht herzlich zu einem Besinnungstag zum Thema „Von Gott berufen - Mein Lebensgarten“ mit **Monika Schmidt** (Geistliche Leiterin kfd Diözesanverband Speyer) einladen.

Ort: Nardini Kapelle
Kath. Kirche Dudenhofen
Uhrzeit: 9.30 - ca. 15.30 Uhr
Teilnehmer*innenbeitrag: 15,- €
Anmeldung bei: Elisabeth Kostov
Tel. 06232-3121072

„Von Gott berufen und beauftragt!

Viele Prophetinnen in der Bibel sind diesem Ruf gefolgt und wollen uns Wege zeigen durch das Leben zu gehen.

Gott zeigt Menschen den Weg - wir müssen ihm antworten.

Am Nachmittag wollen wir ein Spaziergang durch das „Gartenjahr unseres Lebens“ wagen und uns vergewissern, wie reich wir in unserem Lebens-Garten beschenkt sind und welcher Beitrag von uns geleistet werden kann.“

Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

Auf euer Kommen freut sich
die kfd Dudenhofen und Monika Schmidt.

MGV Cäcilia 1853 Dudenhofen e.V.


MGV Cäcilia Dudenhofen
Altpapiersammlung
am Samstag, den
17. Mai 2025
Abholung ab 8:00 Uhr
Damit unterstützen Sie den MGV „Cäcilia“.
Weitere Termine für
das Jahr 2025:
12. Juli
20. September
15. November
Nähere Infos unter:
www.mgv-dudenhofen.de/papiersammlung-25



Kolpingfamilie-Senioren Dudenhofen e.V.

Maiandacht

Zur Maiandacht am Donnerstag, 15. Mai 2025, um 15.00 Uhr, in der Pfarrkirche St. Gangolf Dudenhofen ergeht herzliche Einladung. Anschließend Einkehr mit gemeinsamen Essen in Zürker's Hofschänke. Gäste sind stets willkommen.
"Treu Kolping!" – Die Vorstandschaft

Spargel- und Gartenbauverein Dudenhofen e.V.

Einladung

Liebe Gartenfreunde,

der Spargel- und Gartenbauverein Dudenhofen e. V. lädt ein zum offenen Stammtisch am Donnerstag, dem **15.05.2025**, um **18.00 Uhr**, im **Restaurant "Schwarzer Gockl"**, Heiner-Wolf-Weg in Dudenhofen. Alle Interessierte und Gartenfreunde sind hierzu herzlich eingeladen.

Über regen Zuspruch freut sich die Vorstandschaft.



Verein für Heimatgeschichte und Kultur Dudenhofen e.V.

Einladung zu Führungen durch die Ateliers Dudenhofener Künstler

Der Verein für Heimatgeschichte und Kultur Dudenhofen lädt sehr herzlich zum Besuch von Dudenhofener Künstler ein. Dudenhofen beherbergt namhafte Künstler und viele Hobbykünstler/Innen. Unser Verein möchte einige bekannte Dudenhofener Künstler vorstellen und sie in ihrem Atelier besuchen.

- **Oliver Schollenberger, Eichendorffstraße 9**
Wir besuchen das Atelier am Mittwoch, 07.05., um 16.30 Uhr
 - **Rene Burjack - BUJA-Art, Kilianstraße 4**
Wir besuchen das Atelier am Mittwoch, 21.05., um 16.00 Uhr.
 - **Bernhard Staudenmeyer, Am Mönchsbusch 24**
Wir besuchen das Atelier am Mittwoch, 11.06., um 16.00 Uhr.
- Nach dem Ateliersbesuch wird bei einem Glas Sekt oder einem Glas Wein und einer Brezel die jeweilige Kunstrichtung diskutiert. Der Kostenbeitrag beträgt 10,- Euro je Teilnehmer und wird jeweils vor Ort kassiert.

Anmeldungen nimmt der Vorsitzende Peter Eberhard, E-Mail peter.eberhard55@gmx.de oder Telefon 06232-98782, sowie die stellvertretende Vorsitzende Lilli Birkle, Telefon 06232-92248, entgegen. Die Vorstandschaft und die Künstler freuen sich auf viele Besucher.

**GEMEINSAM –
Stark für unsere Region!**

Ortsverein Dudenhofen e.V.

Mehr Pflanzen, weniger Steine - gemeinsam für ein besseres Klima!



Wir vom Ortsverein Dudenhofen e.V. laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein, aktiv zum Klimaschutz beizutragen. Unter dem Motto „Mehr Pflanzen, weniger Steine - gemeinsam für ein besseres Klima!“ starten wir eine Initiative zur Förderung lebendiger und blühender Gärten.

Um die Umsetzung zu unterstützen, stiften wir 100 hochwertige Pflanzpakete, die von der Wildpflanzen-Gärtnerei Strickler zusammengestellt wurden und einen Wert von etwa 25 Euro haben. Es gibt zwei Varianten: ein Paket für halbschattige Standorte und eins für sonnige Standorte, sodass für jeden Vorgarten die passende Lösung dabei ist. Unser Ziel ist es, lebendige und blühende Gärten zu fördern und so das Mikroklima, die Artenvielfalt und das Ortsbild zu verbessern.

Die Pakete können am **Samstag, dem 17. Mai 2025, zwischen 10.00 und 12.00 Uhr** in der Carl-Zimmermann-Straße 25 abgeholt werden, solange der Vorrat reicht. Gemeinsam setzen wir ein Zeichen für mehr Nachhaltigkeit!

Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns direkt.

Ortsverein Dudenhofen e.V.

„Gemeinsam für ein besseres Klima!“



Ortsgemeinde Hanhofen

Sprechstunden

Bürgermeisterin

Silke Schmitt-Makdice

E-Mail: silke.schmitt-makdice@vgrd.de

Tel. 06232 656-162

Termine für persönliche Sprechstunden können per Telefon oder Anfrage per Mail gemacht werden.

Beigeordnete

Kirsten Ohlinger-Stauder

nach tel. Vereinbarung

E-Mail: kirsten.ohlinger-stauder@vgrd.de

Tel. 0160 3888996

Sonstige Mitteilungen

Neugeborenen-Empfang 2025

Wir laden Sie herzlich zu unserem Neugeborenen-Empfang ein!
Dieser besondere Anlass richtet sich an alle Familien in Hanhofen,
die im Jahr 2024 ein Kind willkommen heißen durften.

Wann: 08. Mai 2025

Wo: Spielplatz Am Viehtriftweg in Hanhofen

Uhrzeit: 15.00 Uhr

Freuen Sie sich auf eine gemütliche Atmosphäre, in der Sie die Möglichkeit haben, sich mit anderen Eltern auszutauschen und verschiedene Einrichtungen sowie Angebote kennenzulernen.

Im Vorfeld dieses Ereignisses wird der Baum des Jahres 2024, die „Mehlbeere“ gepflanzt. Sie haben die Möglichkeit, eine kleine, selbst gestaltete Baumscheibe mit dem Namen Ihres Kindes am Baum aufzuhängen – eine schöne Erinnerung für die Zukunft!

Wir freuen uns über eine rege Teilnahme und darauf, Sie und Ihre kleinen Wunder kennenzulernen. Bitte melden Sie sich bis zum 05.05.2025 bei Isabell Eßwein (Tel. 06232 656-161 oder isabell.esswein@vgrd.de).

Silke Schmitt-Makdice
Ortsbürgermeisterin

Kirsten Ohlinger-Stauder
Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Ortsbürgermeisterin der Gemeinde Hanhofen

Einladung

zur 5. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
sowie des Bau-, Dorferneuerungs- und
Friedhofsausschuss Hanhofen
am 06.05.2025

Beginn: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Kulturscheune Hanhofen
Hauptstraße 38
67374 Hanhofen

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Hauptstraße, Hanhofen
2. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Am Viehtriftweg, Hanhofen

Nur Haupt- und Finanzausschuss

3. Beschlussfassung der Satzung der Ortsgemeinde Hanhofen über die Erhebung der Hundesteuer
4. Änderung der Richtlinien für die Benutzung der Kulturscheune in Hanhofen: Mieterhöhung

Mit freundlichen Grüßen

Silke Schmitt-Makdice
Ortsbürgermeisterin

Immer aktuelle Informationen
rund um die Verbandsgemeinde!

Vereinsmitteilungen

FV Hanhofen 1946 e.V.

Wir suchen DICH
für unsere **JUNIOREN** Teams

Wir wachsen Schritt für Schritt und suchen für unsere Juniorenteams für 2025/26 weitere Trainer oder Betreuer.
(gerne auch Väter!)

DU BIST:

- motiviert
- zuverlässig
- fußballbegeistert
- kannst gut mit Kindern umgehen

GOAL!!

Du hast Interesse?
Dann melde dich bei:

Jugendleiter
David Tavernier
0176 22690844

FÜR ALLE ALTERSGRUPPEN

Beim Desfusen

3. Hanhofer Hofflohmmarkt

3. Hanhofer

Anmeldeformular

für den privaten Hofflohmmarkt in Hanhofen am Sa. 14.06.2025 von 10.00-15.00 Uhr.

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Hofadresse _____

Telefon/Mobil: _____

E-Mail: _____

Bitte Warenarten ankreuzen:

- Baby Kinder Kleidung Spielsachen
- Hausrat Medien Verpflegung

Die Teilnahme ist kostenfrei! Anmeldeschluss: So. 18.05.2025

Folgende Regeln müssen eingehalten werden:

- Es darf **nur auf Privatgrund** (Erlaubnis des Vermieters einholen wird empfohlen!) verkauft werden; das **Anbieten und Verkaufen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen oder Plätzen ist nicht erlaubt.**
- **Nur von Privatpersonen an Privatpersonen**, kein kommerzieller Verkauf.
- Es dürfen nur **gebrauchte Sachen** verkauft werden – keine Neuware.
- Die Stände sollen während der Zeit von 10.00–15.00 Uhr geöffnet und gekennzeichnet (z. B. mit Luftballonen, Dekoration) sein.
- Speisen (ohne Kühlung) und alkoholfreie Getränke dürfen verkauft werden.
- **Jeder Teilnehmende handelt vollständig auf eigene Rechnung, Haftung und Verantwortung.** Es gibt keinerlei Versicherungsschutz durch das Orga-Team.

Mit der Unterschrift akzeptiere ich die Teilnahmebedingungen.

Datum, Unterschrift _____

Bitte **Formular** an hofflohmmarkt.hanhofen@gmail.com senden, oder im Briefkasten am Gemeindehaus, Hauptstr. 38 einwerfen.



Es ist wieder soweit! Gerne würden wir den 3. Hofflohmmarkt in Hanhofen durchführen. Wir, das ehrenamtliche Organisations-Team bestehend aus Regina und Jürgen Lutz, Anke Kattler und Susanne Lecherbouring stehen in den Startlöchern.

Unser Ziel ist es, Hanhofen am Samstag, 14.06.2025, in einen großen, farbenfrohen Flohmmarkt zu verwandeln. Es soll Spaß machen zu entdecken und zu verwirklichen. Verschlussene Türen und Tore öffnen sich und Menschen begegnen einander. Räumen Sie Ihre Schätze und Kleinode aus Ihrem Keller, verwandeln Sie sie in bares Geld und haben Sie Spaß dabei. Der Tag des Hofflohmmarktes funktioniert am besten, wenn diejenigen, die mitmachen, sich als Team begreifen. Wenn wir alle Werbung machen, kann wieder eine tolle Aktion daraus werden.

Bei dem Hofflohmmarkt öffnen Sie Ihren Hof, Ihre Garage oder Ihren Garten und bieten auf Ihrem Privatgrundstück Flohmmarkt-Artikel an. Es können sich auch mehrere Häuser einer Nachbarschaft zusammenschließen und gemeinsam verkaufen.

Sie wollen dieses Jahr mitmachen? So melden Sie sich bitte mit der beiliegenden Anmeldung oder über: hofflohmmarkt.hanhofen@gmail.com an.

Anmeldeschluss: Sonntag, 18.05.2025

Was sind die Aufgaben des Organisations-Teams?

- Wir sammeln die Anmeldungen
- Wir erstellen und verteilen Flyer und Plakate
- Wir erstellen den Hofplan mit den Flohmmarkt-Anbietern
- Wir machen in der Presse und im Amtsblatt Werbung für die Aktion
- Wir klären Fragen und sind Ihre Ansprechpartner*innen

Schreiben Sie uns: hofflohmmarkt.hanhofen@gmail.com

KINDERTURNEN



Für Wen?
Kinder im Alter von ca. 1,5 – 3 Jahren mit Elternteil

Wann:
Jeden Dienstag 16:00 – 17:00 Uhr

Wo:
Turnhalle Grundschule
Schulstraße, 67374 Hanhofen

kommt gerne schnuppern oder meldet euch bei Fragen...




Neuer Yoga Kursstart - 06.05.25 + 08.05.2025

- Dienstag | 17:10 - 18:10 Uhr
Für Anfänger bis Mittelstufe
 - Donnerstag | 17:30 - 18:30 Uhr
Für Fortgeschrittene
- Fließende Bewegungen, bewusste Atmung, neue Energie.
In diesem Kurs verbinden wir Körper, Geist und Atem - mit viel Achtsamkeit, Leichtigkeit und Raum für Dich.
Jeder Kurs umfasst 10 Einheiten. Eine Einheit kostet 5 €.
Anmeldungen unter Yoga@fvhanhofen.de.

Altpapiersammlung in Hanhofen

Der FV Hanhofen führt am **Samstag, dem 03.05.2025**, die nächste Altpapiersammlung durch. Im Laufe des Freitags wird am **Bauhof Hanhofen** ein entsprechender **Container** aufgestellt und montags wieder abgeholt.
Da dieser Container **auch nach den Öffnungszeiten des Bauhofes frei zugänglich** ist, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Altpapier an den benannten Samstagen auch nach 12.00 Uhr noch abzuladen wie auch an den darauf folgenden Sonntagen.
Bitte nur Altpapier abgeben, keine Fremdstoffe (Styropor) oder Plastik entsorgen.

Bitte merken Sie sich schon die kommenden Termine für die Papiersammlungen im Kalender vor:

- 07. Juni 2025 | 05. Juli 2025 | 02. August 2025
- 06. September 2025 | 04. Oktober 2025
- 08. November 2025 | 06. Dezember 2025



-Ortsverband Hanhofen

Einladung zum Stammtisch

Liebe Mitglieder,

zu unserem Stammtisch **am Donnerstag, dem 15.05.2025, um 17.45 Uhr, in der Vogelschutzhütte Hanhofen (beim Sportgelände zwischen Hanhofen und**

Harthausen), sind Sie recht herzlich eingeladen. Auch dieses Mal haben wir einen interessanten Vortrag zu einem Umstand, der jeden betreffen kann. Kriminalhauptkommissarin Tanja Olf informiert zu dem Thema

„Achtung Betrug!

Falscher Polizeibeamter, Enkeltrick, Schockanrufe“.

Im Anschluss finden eine Fragerunde und Diskussion statt. Hierzu laden wir Sie herzlich ein. Ab 17.00 Uhr bietet der Wirt ein Tagesessen an, welches selbst zu zahlen ist. Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens **08.05.2025** bei der 1. Vorsitzenden Diana Appel **telefonisch unter 06344/1090** oder **per E-Mail an ov-hanhofen@vdk.de** oder **den Abschnitt abgeben in der Alte Landstraße 33, Hanhofen.** Wir freuen uns alle auf einen netten Gesprächsaustausch.
Die Vorstandschaft

Anmeldung zum Stammtisch am 15.05.2025

.....✂.....
Name/Namen

.....
Anschrift

.....
Unterschrift

- ab 17.00 Uhr ab 17.45 Uhr
- (bitte ankreuzen)

- x Kalbsrollbraten mit Nudeln, Soße und Salat
- x Gnocchi mit Rahmkohlrabi

VdK-Jurist bietet Sprechstunden in Hanhofen an.

Wenn's drauf ankommt, sind wir vom Sozialverband VdK Hanhofen für die Mitglieder und Ratsuchenden da. Unsere Kernkompetenz ist die Beratung im Sozialrecht. Dabei geht es um Leistungen, die Menschen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen beziehen möchten - also der Kranken-, der Pflege-, der Arbeitslosen-, der Unfall- oder der Rentenversicherung.

Kommt es zu einem Streitfall, stehen unsere erfahrenen VdK-Juristen an der Seite jedes Einzelnen und setzen sich für die Rechte unserer Mitglieder ein.

Wir helfen zum Beispiel, wenn

- der Antrag auf Erwerbsminderungsrente abgelehnt wurde,
- unsere Mitglieder:innen um die Anerkennung ihrer Behinderung kämpfen,
- sie ihren Antrag auf Krankengeld durchsetzen wollen,
- sie Fragen zur Kostenübernahme durch ihre gesetzliche Kranken- und Pflegekasse haben,
- sie um die Anerkennung einer Berufskrankheit kämpfen,
- sowie in vielen weiteren Fällen.

Bei einer Sprechstunde in Hanhofen können Sie sich nach telefonischer Anmeldung von einem/einer VdK-Jurist(in) beraten lassen.

Sollten Sie noch kein Mitglied beim VdK sein, müssten Sie vor Ort dem Verein beitreten. Gleichzeitig haben Sie an diesem Tag die Möglichkeit, sich über die Vielfältigkeit des VdK zu informieren.

Wann: Freitag, den 09.05.2025
Wo: Gemeindehaus (Altes Schulhaus), Hauptstr. 38, Hanhofen

Anmeldung bei: 1. Vorsitzenden Diana Appel, Tel. 06344/1090

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Ihr VdK-Ortsverband Hanhofen

Verein der Vogelfreunde 1956 e.V. Hanhofen

– Naturschutzverein –

E i n l a d u n g

**Natur- und vogelkundliche Exkursion
am Sonntag, dem 4. Mai 2025, in den Frühlings-
wald bei Hanhofen**

Neben den Schwerpunktthemen "Brutbiologie höhlenbrütender Vogelarten" "Vogelstimmen" und "Fledermäuse", werden bei dem Rundgang viele aktuelle Naturschutzthemen berührt.

Wie immer steht das Naturerlebnis im Vordergrund, wobei z.B. das hautnahe Beobachten von Gelegen und Jungvögeln gerade auch für Kinder sehr interessant ist.



Referent: Thomas Dolich

Dauer: ca. 2 Stunden

Treffpunkt: 9.30 Uhr

Waldparkplatz nördlich B39-Ausfahrt Hanhofen Ost (wie bei Walderlebnistag)

Link zum Parkplatz:

<https://maps.app.goo.gl/Me8NcCTsuyTsN3uL7>

Koordinaten: 49.320458, 8.357227

Die Exkursion ist öffentlich und kostenlos, auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Im Namen der Vorstandschaft

Roland Fürst

1. Vorsitzender



Ortsgemeinde Harthausen

Sprechstunden

Bürgermeister Rainer Schaust

Tel. 0162 4738603

E-Mail: rainer.schaust@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

Erster Beigeordneter

Matthias Löffler

Tel. 0162 4737179

E-Mail: matthias.loeffler@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

Geschäftsbereiche:

- Bauhof
- Friedhofswesen
- Gemeindeplätze
- Öffentliche Grünanlagen
- Umwelt, Landschaftsschutz, Biotopvernetzung

Beigeordnete

Lisa Ball

Tel. 01520 3025890

E-Mail: lisa.ball@vgrd.de

Termine nach Vereinbarung

Geschäftsbereiche:

- Schule
- Kindertagesstätte

Öffentliche Bekanntmachungen

*Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses
der Ortsgemeinde Harthausen*

Einladung

zur 4. Sitzung

des Rechnungsprüfungsausschusses Harthausen
am 08.05.2025

Beginn: 19.00 Uhr

Sitzungsort: Historischer Tabakschuppen Harthausen

Hanhofer Str. 10

67376 Harthausen

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Vorstellung des Jahresabschlusses 2023

II. Nichtöffentlicher Teil:

2. Belegprüfung

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Voigt

Vorsitzender

des Rechnungsprüfungsausschusses

Sonstige Mitteilungen

Bürgerbus Harthausen



Die Ortsgemeinde Harthausen bietet einen kostenfreien und ehrenamtlichen Fahrservice an **im Monat Mai 2025** zu

Einkaufs- und Besorgungsfahrten nach Speyer/Postplatz

für ältere Menschen, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder diejenigen, die sich nicht mit öffentlichen Beförderungsmitteln bewegen können, mit Wohnsitz in Harthausen.

Unser Fahrservice findet **im Mai** an den **Donnerstagvormittagen** nach **Speyer/Postplatz** statt.

Die Abholzeiten zu Hause sind jeweils **ab 9.00 Uhr**, die Rückfahrten (bis ca. 12.00 Uhr) werden auf die jeweiligen Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt.

Möchten Sie den Fahrservice nutzen, können Sie sich an diesen Donnerstagen **zwischen 8.00 und 9.00 Uhr** für die anschließenden Fahrten **am jeweiligen Vormittag** anmelden unter der **Telefonnummer**

0152 07248096

Informationen zur Kita Bachhüpfer

Informationen zur neuen kommunalen Kindertagesstätte
Bachhüpfer Harthausen

Liebe Eltern, bald ist es soweit -

wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können,

dass die provisorische Kindertagesstätte Bachhüpfer ihre Pforten öffnet.

Bis zu 25 Kinder können dort montags - freitags in der Zeit von 07.30 - 16.30 Uhr durchgängig betreut werden.

Alle Eltern, die an einer Ganztagesbetreuung für ihr Kind in

der neuen kommunalen Kindertagesstätte Bachhüpfer interessiert sind, können ab sofort einen Anmeldebogen ausfüllen und an die Kita-Leitung, Frau Ulses-Schmitt, senden.

Den Anmeldebogen erhalten Sie unter:

<https://www.vgrd.de/familie-bildung/indertagesstaetten/kita-bachhuepfer-harthausen/>

Kontaktdaten der Kindertagesstätte Bachhüpfer

Frau Ulses-Schmitt - Kitaleitung

Speyerer Straße 12a

67376 Harthausen

Tel.: 06344/9269957

Kita.harthausen@vgrd.de

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Ball, Ortsbeigeordnete

ASV Harthausen 1946 e.V.

Abt. Tischtennis

Zwei Tischtennis-Teams des ASV Harthausen in der Relegation

Gleich für 2 Teams des ASV Harthausen geht es am Sonntag, 04.05.2025, in der heimischen Heilsbruckhalle ab 10.00 Uhr in die entscheidenden Duelle gegen den Abstieg in der Relegation.

Die Herren 1 spielen gegen den Abstieg aus der Bezirksliga gegen ihre Kontrahenten aus Edenkoben und Waldrohrbach.

Voraussichtlich greifen Thomas Varlemann, Kai Stegner, Thomas Mangold, Lothar Sprengart, Jürgen Meisel und Pascal Schoppe für "die Erste" zum Schläger.

Die Herren 2 des ASV teilen das gleiche Schicksal, auch sie müssen sich gegen zwei namhafte Gegner (Edenkoben und Freimersheim) durchsetzen um die Kreisliga zu halten.

Sowohl die Truppe um Stefan Goldschmidt und Co. als auch die 1. Herren gehen nach der abgelaufenen Runde nicht zwingend als Favoriten in diese Begegnungen.

Gespielt wird an insgesamt vier Tischen, die Partien mit Harthäuser Beteiligung beginnen voraussichtlich um 10.00 Uhr und um 16.00 Uhr.

Bei freiem Eintritt freut sich die TT-Abteilung über zahlreiche Zuschauer und Unterstützung aus der Bevölkerung. Kommt vorbei und feuert unsere Teams an!



Unsere Senioren

Café-Auszeit Harthausen

Herzliche Einladung an die Seniorinnen und Senioren zu einem gemütlichen Nachmittag im Café-Auszeit im Historischen Tabakschuppen in Harthausen am Montag, dem 05.05.2025, von 14.30 - 16.30 Uhr.

Bitte melden Sie sich am 05.05.2025 zwischen 11.00 - 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 06344/3388 an, wenn Sie abgeholt werden möchte. Wir freuen uns auf Euch.

Euer Café-Auszeit-Team

Natur- und Vogelschutzverein 1954 e.V.

Einladung

Zur Maitour des Natur- und Vogelschutzvereins Harthausen laden wir ein:

Sonntag, 04. Mai 2025, ab 10.00 Uhr

Treffpunkt beim FV Heiligenstein, Gaststätte „Am Altrhein“.

Wir bieten an: Eine Wanderung durch den Naturlehrpfad Pfälzische Rheinauen. Ein Spazierweg von ca. 4 km. Dazwischen legen wir eine Rast ein (Selbstversorgung aus dem Rucksack) und stärken uns für den weiteren Weg. Zum Abschluss gegen 13.30 Uhr gehen wir zum Essen. Einladung an alle Interessierte.

Wir bitten um Anmeldung bei:

Jochen Groß, Vorsitzender, Tel. 0176 38099143

Heiko Hilzendege, Stellvertreter, Tel. 0175 1677496

Die Vorstandschaft



Vereinsmitteilungen

Deutsch-Französischer Freundschaftskreis Harthausen-Uchizy

Erster Montag im Monat - Monatstreff!

Liebe Freunde französischer Lebensart und der deutsch-französischen Freundschaft.

Zum nächsten Monatstreffen laden wir alle Interessierten - auch Nichtmitglieder - wieder herzlich ein.

Wir treffen uns am **Montag, 5. Mai 2025, 20.00 Uhr**, in der **Burgunderklause** (Zugang über Gretelplatz).

Auf rege Beteiligung am Montag freut sich

Die Vorstandschaft



-Ortsverband Harthausen

Unser nächster Stammtisch findet am **Donnerstag, dem 08. Mai 2025, ab 16.00 Uhr**, in der Hofschänke Böhme, Rappengasse 25, 67376 Harthausen statt. Herzlich willkommen sind alle Mitglieder sowie deren Angehörige. *Im Namen der Vorstandschaft – Rolf Kolf*

**Immer aktuelle Informationen
rund um Ihre
Verbandsgemeinde
Römerberg-Dudenhofen!**

Unsere Senioren

Ü65-Nachmittag – Seniorennachmittag der Ortsgemeinde Harthausen

am Dienstag, 13.05.2025, um 14.00 Uhr, in der Chorscheune MGV

Alle Bürgerinnen und Bürger, die 65 Jahre und älter sind, sind zu einem gemütlichen und bunten Nachmittag im Namen der Ortsgemeinde Harthausen herzlich eingeladen.

Selbstverständlich können Sie auch Ihren jüngeren Ehegatten bzw. Ihre jüngere Ehegattin oder **eines** Ihrer Angehörigen zur Begleitung mitbringen.

An diesem Nachmittag soll das gesellige Zusammensein gepflegt, Kontakte geknüpft und vertieft werden.

Auch würden wir uns über **Beiträge zur Gestaltung** des Nachmittags freuen.

Bitte füllen Sie die Anmeldung vollständig aus und werfen Sie diese in den Gemeindebriefkästen ein bzw. senden diese an die Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen, FB3 – Senioren, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen.

Aus organisatorischen Gründen können **Anmeldungen** nur **bis spätestens 06.05.2025** berücksichtigt werden. **Die Teilnahme ist kostenfrei, setzt aber eine schriftliche Anmeldung voraus.**

Bitte beachten Sie, dass dieses Jahr **keine** persönlichen Einladungen verschickt werden.

Sie haben die Möglichkeit, mit einem Kleinbus abgeholt und nach Hause gebracht zu werden. Dies können Sie, bei gewünschter Inanspruchnahme, auf der Anmeldung vermerken.

Bei Rückfragen:

ausschließlich dienstags oder mittwochs zwischen 08.30 – 12.00 Uhr - Tel. 06232/656-143 /-244 oder per E-Mail: soziales@vgrd.de

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Schaust
(Ortsbürgermeister)

Matthias Löffler
(1.Ortsbeigeordneter)

Lisa Ball
(Beigeordnete)

✂.....

Anmeldung

Ich nehme am Seniorennachmittag der Ortsgemeinde Harthausen am **Dienstag, dem 13.05.2025, um 14.00 Uhr**, in der Chorscheune MGV teil. **Anmeldeschluss 06.05.2025**

.....
Name, Vorname

.....
Adresse (Straße, Ort und Telefonnummer)

.....
Geburtsdatum

1. Ich bringe meine/-n Ehepartnerin/Ehepartner oder einen Angehörigen mit:

Ja wenn **JA**: bitte **Name** und **Geburtsdatum** des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin oder des Angehörigen angeben:

.....

Nein

2. Ich möchte mit dem Kleinbus abgeholt werden:

Ja wenn **JA**: bitte **Telefonnummer** angeben:

.....

Nein

Ortsgemeinde Römerberg



Sprechstunden

Bürgermeister Matthias Hoffmann Tel. 0152 24374718
nach Vereinbarung
im Bürgermeisteramt Römerberg, Am Rathaus 3
oder E-Mail: matthias.hoffmann@vgrd.de

Sekretariat immer besetzt von

Montag bis Freitag 10.00 - 12.00 Uhr und
Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

Joanna Mrozik Tel. 06232 656-192
Bianca Geier Tel. 06232 656-293
E-Mail: BMA-Roemerberg@vgrd.de

Geschäftsbereiche

Ortsbürgermeister Matthias Hoffmann:

Klima- und Hitzeschutz
Hochwasser- und Starkregenschutz
Umwelt-, Natur- und Tierschutz
Energie und Wärme
Gestaltung und Unterhaltung der Friedhöfe
Grünanlagen und Straßenbegleitgrün
Spiel- und Freizeitanlagen, Naherholung
Kindertagesstätten
Gewerbe und Wirtschaft
Personal, Digitalisierung
Bauhof
Städtepartnerschaften

Beigeordnete

Erster Beigeordneter Wilfried Röther Tel. 0152 21907431
E-Mail: wilfried.roether@vgrd.de

Geschäftsbereiche:

Verkehr und ÖPNV
Denkmalschutz und Denkmalpflege, Dorfchronik
Liegenschaften
(öffentliche Gebäude, Mietwohnungen, Grundstücke)
Grundschulen und Schulbetreuung
Vereine und Dorffeste

Beigeordneter

Franz Zirker Tel. 0157 84942265
E-Mail: franz.zirker@vgrd.de

Geschäftsbereiche:

Forsten, Jagd, Landwirtschaft, Weinbau und Fischerei
Kleinstkinder (Neugeborene)
Jugendarbeit, Kommunale Jugendarbeit
Seniorenarbeit, Nachbarschaftshilfe
Kultur und Kunst, VHS
Mediathek

Beigeordnete

Sabine Marczinke Tel. 0151 20106932
E-Mail: sabine.marczinke@vgrd.de
(ohne Geschäftsbereich)

Seniorenbeirat

Vorsitzende: Elvira Theurer Tel. 06232 83499
Stellvertreter: Gerhard Merdian Tel. 06232 84696
Stellvertreterin: Heiderose Best Tel. 06232 34260

Schiedsmann für den Schiedsgerichtsbezirk Römerberg:

Heinz-Peter Sauer Tel. 06232 85350
oder E-Mail: schiedsamt.roe@vgrd.de

Sonstige Mitteilungen

Nachbarschaftshilfe Römerberg hilft

... und unterstützt ältere, kranke
und behinderte Menschen bei
der Bewältigung ihres Alltags.



Unsere Ansprechpartnerinnen:

Frau Elvira Theurer Tel. 06232-83499
Frau Bärbel Steinmetz Tel. 06232-84244

Greifen Sie ruhig zum Telefon, wenn Sie Hilfe brauchen!

Unsere Senioren

Kontakt Seniorenclub Römerberg

Seniorenclub Römerberg:

Vorsitzende: Käthe Maier Tel. 06232/84020
Stellvertreterin: Gabi Vollmer Tel. 06232/84462

Vereinsmitteilungen



TTV Römerberg

Vorschau

Di., 06.05., 19.45 Uhr, Vorstandssitzung
Fr., 27.06., 19.00 Uhr, Mitgliederversammlung

Trainingszeiten (Sommerzeit)

Mittwochs und freitags von 17.00 bis 19.00 Uhr für Kinder und
Jugendliche, Ansprechpartner Dietmar Guhmann (Trainer)
Mittwochs und freitags ab 19.00 Uhr Erwachsenentraining
Freitags ab 19.30 Uhr für Hobbyspieler (Erwachsene und ältere
Jugend), Ansprechpartner Monika Bauer (Leiterin der Hobbyab-
teilung)

Das Training findet in der Rhein-Pfalz-Halle statt (Bitte den Sei-
teneingang benutzen)

Homepage

www.ttv-roemerberg.de

Facebook

<https://www.facebook.com/TTVRoemerberg>

Link für Sportabzeichen

Erwachsene:

https://ttv-roemerberg.de/index_html_files/Erwachsene.pdf

Kinder und Jugend:

https://ttv-roemerberg.de/index_html_files/Kinder%20und%20Jugendliche.pdf

Abt. Sportabzeichen

Verleihung des Sportabzeichens vom TTV Römerberg

Der Tischtennisverein Römerberg verleiht am **Mittwoch, dem 14. Mai 2025, um 18.00 Uhr, im Zehnthaus in Römerberg - Berghausen** die Sportabzeichen für das Jahr 2024!

Diese Jahr werden 5 Familiensportabzeichen verliehen und 8

Unsere Senioren

Der Seniorenclub Römerberg lädt im Monat

Mai 2025

alle Seniorinnen und Senioren
zu folgenden Treffen ein:

Am Donnerstag, dem 08. Mai 2025, ab 14.30 Uhr
im Zehnthaus Berghausen zum Senioren-Café-Treffpunkt
*Bei Kaffee, Tee und anderen Getränken und
natürlich einer kleinen Kuchenauswahl in verschiedenen Variationen
bieten wir einen gemütlichen Nachmittag mit viel Unterhaltung.*



Keine Anmeldung erforderlich!

Am Mittwoch, dem 14. Mai 2025, ab 11.30 Uhr
ins Haus am Lindenplatz Mechtersheim zum
Senioren-Mittagstisch-Treffpunkt



Für 8,00 € erhalten Sie an diesem Tag das Speiseangebot:

Spargelcremesuppe, Schnitzel, Kartoffeln, Spargelgemüse

Anmeldung: bis zum 12. Mai bei Beate Tretter, Tel. 82731

Am Montag, dem 26. Mai 2025, ab 11.30 Uhr
in das Foyer der Rhein-Pfalz-Halle Heiligenstein, Viehtriftstr. 108
zum Senioren-Mittagstisch-Treffpunkt

Für 8,00 Euro erhalten Sie an diesem Tag das Speiseangebot:

Spargelcremesuppe, Putenspießbraten, Kartoffelsalat, Dessert

Dazu können Sie vor Ort Getränke auf zusätzliche Rechnung bestellen.

Anmeldung: bis zum 23. Mai bei Angelika Schneider, Tel. 83005



**Alle Teams freuen sich auf regen Besuch zahlreicher
Seniorinnen und Senioren – machen Sie von dem Angebot Gebrauch!**

Sie haben keine eigene Fahr- oder Mitfahrgelegenheit?
Die meisten Orte sind gut mit der Buslinie 568 zu erreichen –
nur wenige Meter liegen zwischen Haltestelle und Treffpunkt –
mit dem Römerberger 1-Euro-Ticket ganz einfach!

Sollte dies zu beschwerlich für Sie sein, so nutzen Sie den Service des Bürgerbusses
der Gemeinde Römerberg. Er holt Sie ab und bringt Sie wieder nach Hause.

Vorherige Anmeldung erforderlich unter Tel. 0162/4930852

Sportabzeichen gehen an Jugendliche unter 18 Jahren desweiteren gehen 30 Sportabzeichen an Erwachsene. Wir freuen uns die Verleihung wieder im Zehnthaus durchführen zu können. Wir hoffen auf rege Teilnahme.
 Heinz Weickenmeier, Emil Pösl und Michaela Leingang

Musikverein Berghausen 1925/58 e.V.

100 Jahre MVB: 16. - 18. Mai 2025

Der Musikverein Berghausen wird 100 Jahre alt! Hierzu wollen wir mit euch zusammen ein Festwochenende auf dem Vereinsgelände vom 16. - 18. Mai 2025 veranstalten. Der Eintritt ist frei. Neben diversen blasmusikalischen Auftritten unserer befreundeten Musikvereine, unserer Polka-Gruppe zum sonntäglichen Frühschoppen und natürlich auch von uns selbst, haben wir "Die Anonyme Giddarische" und den "Woifeschdkänisch" eingeladen. Wir freuen uns auf ein abwechslungsreiches und fröhliches Festwochenende!



Termine im Mai:

- Sa., 03.05. Probe Ehemaligen Orchester - 10.00 Uhr
- Di., 06.05. Probe - 19.30 Uhr
- Sa., 10.05. Polkaprobe - 14.00 Uhr
- Sa., 10.05. Aufbau Zelt und Bühne Jubiläumswochenende - 11.00 Uhr
- Di., 13.05. Probe - 19.30 Uhr
- Fr., 16.05. Eröffnung Jubiläumswochenende - 18.30 Uhr**
- Sa., 17.05. Festakteröffnung Kerweplatz - 14.00 Uhr**
- So., 18.05. Polkafrühschoppen - 11.00 Uhr**
- So., 18.05. Abbau - 16.00 Uhr**
- Di., 20.05. Probe - 19.30 Uhr
- Di., 27.05. Probe - 19.30 Uhr

FV Heiligenstein Spielankündigung

Am kommenden Wochenende sind beide Teams in Schifferstadt unterwegs. Zuerst bekommt es die 1. Mannschaft mit Phönix Schifferstadt II zu tun. Das Hinspiel konnte man mit 3:0 gewinnen. Anpfiff ist Sonntag um 14.00 Uhr. Die 2. Mannschaft spielt im Anschluss gegenüber gegen die 4. Mannschaft vom FSV Schifferstadt. Das Hinspiel konnte 3:0 gewonnen werden. Anpfiff ist um 17.00 Uhr. Wir freuen uns auf eure Unterstützung.



Tag	Datum	Uhrzeit	Klasse	Paarung
Sonntag	27.04.2025	12:45	C-Klasse	FV Heiligenstein II : SV Weingarten
		15:30	B-Klasse	FV Heiligenstein : FV Hanhofen
Sonntag	04.05.2025	14:00	B-Klasse	FSV Schifferstadt VI : FV Heiligenstein II
		17:00	C-Klasse	Phönix Schifferstadt II : FV Heiligenstein
Samstag	10.05.2025	15:30	Ü 40 - Kreispokal	FV Heiligenstein : VfB Hasloch
		17:30	Ü 32 - Kreispokal	FV Heiligenstein : SG Böhl-Iggelheim

Schlepperfreunde-Treffen 2025

Am 1. Mai ist wieder auf dem Gelände in den Rauhweiden das Treffen der Schlepperfreunde. Der FVH begleitet die Veranstaltung wieder mit allerlei Speisen, Kaffee und Kuchen. Wir freuen uns auf euer Kommen.

Kat.education

Der Verein KAT.education aus Römerberg lädt herzlich ein zum ersten FIRST LEGO LEAGUE Explore-Wettbewerb - Speyer!

Datum: 09. Mai 2025
Ort: Am Rathaus 2 (Katholisches Pfarrheim Heiligenstein), Römerberg
Uhrzeit: 9:00 bis 13:00 Uhr

An diesem besonderen Tag stellen die Teams aus Kindern im Alter von 6 bis 10 Jahren ihre kreativen Gedanken zum diesjährigen Thema „SUBMEROED - Der Ozean ist mehr als das, was du am Horizont sehen kannst.“ vor.

In den letzten Wochen haben sich die Teams aus Neustadt, Böchingen und Heiligenstein mit dem Thema auseinandergesetzt und zeigen nun ihre Ergebnisse mit einem bewegten Legomodell und einer Plakat den Gutachtern und den Besuchern.

Freuen Sie sich auf spannende und interessante Einblicke in die Welt der Tiefsee.

Zudem wird das Team „Turborob“ vom Gymnasium am Kaiserdom mit ihrem Roboter Aufgaben aus dem Robot-Dame der FIRST LEGO League Challenge (Wettbewerb für 9-10-Jährige) präsentieren.

Kommen Sie vorbei und lassen Sie sich von den tollen Ideen der jungen Baumeisterinnen und Baumeister inspirieren.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

KAT.education
 Kinder-technisch
 Email: info@kat.education website: kat.education

Obst- und Gartenbauverein Heiligenstein



Einladung zum monatlichen offenen Stammtisch

Alle interessierten Bürger von Römerberg und Umgebung, gemeinsam mit unseren Mitgliedern, haben wieder die Möglichkeit, den „monatlichen offenen Stammtisch“ zu besuchen. Planmäßig findet er jeden ersten Mittwoch im Monat statt. **Nächster Termin: Mittwoch, 07. Mai 2025**
Beginn ist um 19.00 Uhr, im Sängenheim des MGV Heiligenstein e.V.

Wir freuen uns sehr auf einen gemeinsamen schönen Abend.

Musikverein Mecktersheim Kartenvorverkauf Jahreskonzert



Unser diesjähriges Jahreskonzert unter der musikalischen Leitung unseres neuen Dirigenten und Musikdirektors Fabian Metz findet am 09. und 10. Mai in der Schulturnhalle Mecktersheim statt. Eröffnet wird das Konzert von unserem Jugendorchester unter der Leitung von Kerris Klug. Karten können ab sofort bei allen aktiven Musikern sowie in der Römer Apotheke in Mecktersheim erworben werden.

Sonstige Mitteilungen

Das Finanzamt informiert

Steuerbegünstigung von Vereinen wird geprüft

Viele steuerbegünstigte Vereine erhalten in den kommenden Wochen ein Schreiben ihres Finanzamts. Hintergrund: Die Finanzämter prüfen regelmäßig, ob gemeinnützige Organisationen wie Sport-, Musik- oder Fördervereine weiterhin die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllen.

Dazu müssen Vereine eine Steuererklärung (Vordruck "KSt 1" mit "Anlage Gem") sowie u.a. Kassenberichte und Tätigkeitsberichte beim zuständigen Finanzamt einreichen. Die Überprüfung erfolgt in der Regel alle drei Jahre - nicht alle Vereine sind zeitgleich betroffen.

Die Abgabefrist für nicht steuerlich beratene Vereine endet am

31.07.2025. Bei Bedarf kann beim Finanzamt eine Fristverlängerung beantragt werden.

Die Erklärung ist grundsätzlich elektronisch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) einzureichen.

Hilfreiche Schritt-für-Schritt-Anleitungen bietet das Landesamt für Steuern unter www.lfst.rlp.de ("Elster > Klickanleitungen > Mein ELSTER für Vereine").

Vereine mit geringen Einnahmen (steuerpflichtige Umsätze unter 22.000,- € jährlich) können in Rheinland-Pfalz eine vereinfachte Überprüfung nutzen.

In diesem Fall genügt zusätzlich der vollständig ausgefüllte Vordruck "Gem 1 - Anlage" (unter www.lfst.rlp.de "Service> Vereine >Vordrucke"). Kassenberichte müssen dann zunächst nicht eingereicht werden, Tätigkeitsberichte aber weiterhin.

Eine ausführliche Presseinformation zu diesem Thema findet sich auf den Internetseiten des Landesamtes für Steuern unter:

<https://lfst.rlp.de/nachrichten-1>